

VERÖFFENTLICHUNGEN
DER AKADEMIE FÜR RAUMFORSCHUNG UND LANDESPLANUNG

Forschungs- und Sitzungsberichte

Band 48

Grenzbildende Faktoren in der Geschichte

Forschungsberichte des Ausschusses „Historische Raumforschung“
der Akademie für Raumforschung und Landesplanung



GEBRÜDER JÄNECKE VERLAG · HANNOVER · 1969

Nd 169 14264

Raumordnung und Grenzbildung in der sächsischen Geschichte

von

Karlheinz Blaschke, Dresden

Alle Geschichte vollzieht sich in den beiden Dimensionen des Raumes und der Zeit. Es ist unbestritten, daß die Zeit das eigentliche Wesen des Historischen ausmacht und daß es deshalb ein vordringliches Anliegen der Geschichte als Wissenschaft ist, diese Zeit zu ordnen und sinnvoll zu gliedern. Im geordneten Ablauf der Zeit ist aber auch die Frage nach der jeweiligen Raumordnung von Belang, denn jede Zeit schafft sich die ihren Bedingungen und Verhältnissen entsprechende Struktur des Raumes als des festen Untergrundes, auf dem sich die geschichtliche Entwicklung abspielt. Die Gliederung des Raumes ist mit dem Bestehen oder Entstehen kleiner räumlicher Einheiten verbunden, die gegeneinander abgegrenzt sind. Die Grenzen sind ein wesentliches Element jeder Raumordnung, denn sie entstehen in dem gleichen Maße, in dem der ursprünglich nicht gegliederte Raum eine von menschlicher Tätigkeit geprägte Struktur erhält.

Den Fragen der Raumordnung und Grenzbildung kann in jedem beliebigen geographischen Größenbereich nachgegangen werden, ein ganzer Kontinent kann ebenso wie eine kleine Landschaft Gegenstand solcher Betrachtung sein. Es liegt jedoch auf der Hand, daß für derartige Untersuchungen solche geographischen Räume am besten geeignet sind, die bei hinreichender Größe Zusammenhänge erkennen lassen und Verallgemeinerungen gestatten, andererseits aber auch wieder in der räumlichen Beschränkung auf der Grundlage einer vertieften Sachkenntnis eine um so eingehendere Beschäftigung mit den anstehenden Fragen zulassen. Die Landesgeschichte bietet sich als das geeignete Feld für eine Untersuchung über Raumordnung und Grenzbildung an.

Die nachfolgenden Ausführungen sind aus der Beschäftigung mit der sächsischen Landesgeschichte erwachsen, wobei das Interesse vorwiegend auf denjenigen Gegenständen historischer Betrachtung gelegen hat, die für die Entwicklung der Gesellschaft besonders wichtig sind: die Siedlung, die Wirtschaft, die sozialen Verhältnisse, die Verfassungsformen und die Verwaltungsgliederung, die aber auch wieder in ihren geographischen Bezügen gesehen werden, weshalb die ständige Arbeit mit der Karte zu den Voraussetzungen der vorliegenden Arbeit gehört. Sie ist aus Forschungszusammenhängen hervorgegangen, in denen es auf die Erkenntnis der geschichtlichen Entwicklung von Land und Leuten, von Raum und Gesellschaft im sächsischen Bereich ankommt.

Eine feste räumliche Abgrenzung wäre für das gewählte Thema wenig sinnvoll. Sächsische Geschichte hat sich zu den verschiedenen Zeiten auf einem Untergrund von wechselndem Umfang abgespielt. Der sächsische Geschichtsraum ist ein Gebilde von unbestimmter Erstreckung nördlich des Erzgebirges an Elbe und Saale, der um 1500 bis Magdeburg, um 1850 aber nur bis Leipzig reichte und dessen jeweiliger Umfang sich von den jeweils gegebenen Handlungszusammenhängen her bestimmt.

Dagegen läßt sich eine zeitliche Eingrenzung des Themas leicht finden. Der gewählte Raum ist größtenteils Kolonialland des hohen Mittelalters, das im 10. Jahrhundert dem Reiche militärisch-politisch angegliedert wurde, aber erst im 12. Jahrhundert mit der deutschen Besiedlung eine differenzierte Raumstruktur erhielt. So weit sich die vorgeschichtliche Besiedlung nur zurückverfolgen läßt, haben sich bis dahin alle jemals in diesem Gebiet aufgetretenen Völkerschaften nach den natürlichen Gegebenheiten des Landes ge-

richtet und die siedlungsgünstigen Offenlandschaften bewohnt, während die weiten Waldgebiete unerschlossen blieben. Erst die Kolonisation des 12. Jahrhunderts hat die von der Natur gesetzten Schranken überwunden, die Wälder gerodet und aus der Naturlandschaft eine Kulturlandschaft gemacht. Bis dahin war die Bevölkerung eine von der Landesnatur abhängige Größe. Durch die hochmittelalterliche Kolonisation haben die Menschen dagegen die Landesnatur geprägt und haben die vorgefundenen Grundlagen in den Grenzen verändert, in denen menschliche Wirksamkeit damals möglich war. Bis in die Anfänge des Industriezeitalters hinein haben diejenigen Verhältnisse Bestand gehabt, die in bezug auf die Verteilung von Wald und Ackerland, das Siedlungswesen und das Verkehrsnetz im 12. Jahrhundert geschaffen worden sind. Die Zeit von 1200 bis 1850 kann daher für den sächsischen Bereich als eine einheitliche Periode der Raumerschließung und Raumnutzung angesehen werden. Ihr gilt die vorliegende Arbeit.

Die Bildung von Grenzen ist im Kolonisationsgebiet östlich der Saale zu einer verhältnismäßig späten Zeit erfolgt, weshalb sie sich quellenmäßig leichter erfassen läßt. Wenn man unter einer Grenze lediglich das Haltmachen einer Bewegung versteht, wie es nach der Definition von RATZEL geschieht¹⁾, dann gab es schon in vorgeschichtlicher und altslawischer Zeit auch in unserem Gebiet Grenzen, an denen Siedlungsbewegungen vor dem unbezwingbaren Wald zum Stillstand gekommen waren. Es waren Grenzen, die nur von einer Richtung her entstanden und bestimmt waren und denen auf der anderen Seite ein gleichartiges und gleichwertiges Gegenüber fehlte. Das aber kann doch wohl nach dem Verständnis unserer Zeit als qualifizierte Bedeutung des Begriffs der Grenzen im geographischen und politischen Sinne angesehen werden, daß sie Verbreitungsgebiete gleicharteter Kategorien voneinander trennen: Naturräume, Klimazonen, Siedlungsgebiete, Territorien, Wirtschaftsräume, Geltungsbereiche von kodifiziertem oder Gewohnheitsrecht, Sprach- und Mundartgebiete. Die wesentliche Eigenschaft der Grenzen muß in ihrer trennenden Funktion gesehen werden.

Grenzen dieser Art lassen sich im sächsischen Raum in vorkolonisatorischer Zeit nicht feststellen, da es eine das ganze Land überspannende dauerhafte Herrschaftsordnung nicht gab und eine regionale gesellschaftliche Differenzierung nicht zu erkennen ist²⁾. Die in den lateinischen Urkunden der deutschen Eroberer als „pagi“ bezeichneten slawischen Siedel- und Wohngebiete lagen teilweise wie Inseln im weiten Waldland, andererseits aber ist dort, wo innerhalb einer Offenlandschaft mehrere pagi nebeneinander überliefert sind, eine ehemalige Abgrenzung gegeneinander weder möglich, noch ersichtlich. Man muß im Gegensatz zu unserer Zeit mit mehr oder weniger breiten Grensräumen und Übergangszonen rechnen und nicht mit linearen Grenzen. Zwischen dem Gau Nisan im heutigen Dresdener Elbkessel und dem Gau Milska in der heutigen Oberlausitz verlief keine Grenze, sondern es erstreckte sich dort ein breiter Waldgürtel als eine Art von Niemandsland.

Erst die um 1150 einsetzende bäuerliche Kolonisation hat über die inselartige slawische Besiedlung hinaus das Land flächenhaft erschlossen und damit jene Lage geschaffen, die das Entstehen von Grenzen in dem angedeuteten Sinne erst möglich machte, Grenzen, an denen eine Bewegung nicht deshalb haltmachte, weil sie sich innerlich erschöpft hatte, sondern weil sie auf eine ihr entgegengekommene Gegenbewegung gestoßen war. Zur flächenhaften Erschließung des Landes kam seine flächenhafte Beherrschung hinzu, wie

¹⁾ F. RATZEL: Allgemeine Eigenschaften der geographischen Grenze und die politische Grenze. In: Verhandlungen der Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig 1892.

²⁾ Vgl. hierzu W. SCHLESINGER: Die Verfassung der Sorben. In: Siedlung und Verfassung der Slawen zwischen Elbe, Saale und Oder, herausgegeben von H. LUDAT, Gießen 1960, S. 75 ff.; J. HERRMANN: Siedlung, Wirtschaft und gesellschaftliche Verhältnisse der slawischen Stämme zwischen Oder/Neiße und Elbe. Deutsche Akademie der Wissenschaften, Sektion für Vor- und Frühgeschichte Bd. 23, Berlin 1968, S. 36 ff.

sie dem Wesen des nun zur vollen Entfaltung gelangenden Feudalismus entsprach. Gerade durch die Rodung der Waldgebiete wurden flächenhafte Herrschaften aufgebaut, die ein ganz neues Prinzip in die herrschaftliche Struktur des heutigen sächsischen Raumes brachten³⁾, eben dasjenige der Fläche, womit die Entstehung von Grenzen notwendigerweise verbunden war. Wo die Machtbereiche zweier Herrschaftsinhaber aufeinanderstießen, bildete sich eine Grenze, die somit das zwangsläufige Haltmachen von zwei Bewegungen an einer gemeinsamen Scheidelinie bedeutete, um die an sich sehr zutreffende Definition von RATZEL zu modifizieren.

Wenn die Bedeutung der Grenzen für die Raumordnung untersucht werden soll, so muß zuvor gefragt werden, um welche Arten von Grenzen es sich dabei handelt. Aus der Fülle der tatsächlich feststellbaren Grenzen sollen hier diejenigen ausgewählt werden, die in der Landesgeschichte am deutlichsten in Erscheinung treten und für die historische Landeskunde am meisten aussagen. Das sind die Landesgrenzen, die Grenzen politischer Territorien, der Kirchensprengel, der landesherrlichen Vogteien und der Grundherrschaften.

Dabei muß zunächst der Frage nachgegangen werden, ob es eine kleinste Grundeinheit der Grenze gibt, an die sich alle „höheren“ Grenzen angelehnt haben, ob also jede neue Grenzziehung völlig willkürlich geschah oder vorgegebenen „Kleingrenzen“ folgte. Im sächsischen Raum läßt sich diese Frage positiv beantworten, denn hier gibt es seit der Kolonisation die Ortsflur als kleine Raumeinheit, die sich über die Jahrhunderte hinweg im allgemeinen unverändert erhalten hat. Jede Ortsflur hat aber feste Grenzen, womit die Bedeutung der Flurgrenzen für das gewählte Thema dargelegt ist⁴⁾. Die seit Jahrzehnten intensiv betriebene sächsische Siedlungsforschung hat die Beständigkeit der Fluren, der Siedlungsformen und der Flurgrenzen immer wieder bewiesen⁵⁾. Ausnahmen von dieser Regel wurden lediglich durch den spätmittelalterlichen Wüstungsvorgang verursacht, in dessen Verlauf etwas weniger als ein Zehntel aller hochmittelalterlichen Dörfer Sachsens wüst wurde, so daß ihre Fluren meistens als geschlossene, noch in den Flurkarten des 19. Jahrhunderts gut erkennbare Einheiten in Nachbarfluren einbezogen wurden, während ein nur geringer Teil auf mehrere Nachbarfluren aufgeteilt wurde. Nur in diesen wenigen Fällen sind seit dem 15. Jahrhundert tatsächlich neue Flurgrenzen entstanden.

Die Flurgrenzen sind deshalb über die Jahrhunderte hinweg so unverändert geblieben, weil die Ortsfluren als in sich geschlossene Wirtschaftseinheiten aufs engste mit dem gesellschaftlichen Leben verbunden waren. Die bäuerliche Gemeinde als die Besitzerin der Flur war eine festgefügte Gemeinschaft, sie war durch die landesherrlich-staatliche Verwaltungspraxis ebenso wie durch die grundherrschaftliche Ordnung anerkannt und durch die Notwendigkeiten des Zusammenlebens im Dorf gesichert. Die Arbeit des Bauern verband auch den entferntesten Teil der Flur immer wieder neu mit dem betreffenden Dorf, so daß auch abgelegene Gebäude wie Mühlen und Forsthäuser oder später neu entstandene Ausbausiedlungen mit gewerblich tätiger Bevölkerung, wenn sie nur innerhalb der Flurgrenzen lagen, ganz selbstverständlich zur gleichen Herrschaft, zur gleichen staatlichen Verwaltungseinheit und zum gleichen Kirchspiel wie das Dorf gehörten.

Wenn man dem Verlauf der oben gekennzeichneten „höheren“ Grenzen nachgeht, so reichen als Erklärung die Flurgrenzen in den meisten Fällen aus. Nur an einigen Stellen

³⁾ M. JÄNECKE: Die Oberlausitzer Herrschaften. Spezielle und allgemeine Probleme aus ihrer Geschichte und historischen Topographie. Diss. Leipzig 1923. Auf diese Arbeit geht der für die ganze mittelalterliche Verfassungsgeschichte im Kolonisationsgebiet grundlegend wichtig gewordene Begriff „Herrschaft durch Kolonisation“ zurück.

⁴⁾ An dieser Erkenntnis ist trotz der scharfen Kritik durch G. SEELIGER (Die historischen Grundkarten, München 1900) festzuhalten (veröffentlicht in Nr. 52 und 53 der Münchener „Allgemeinen Zeitung“).

⁵⁾ Vgl. hierzu R. KÖTZSCHKE: Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen. Remagen 1953.

waren territoriale oder kirchliche Grenzen mitten durch die Ortsfluren geführt, so daß sie sich dort an noch kleinere Flächeneinheiten anlehnen mußten: Hierbei handelte es sich um die Hufen als die bäuerlichen Besitzeinheiten, die auch in der grundherrschaftlichen Ordnung ihren festen Platz als bäuerliche Leistungseinheiten hatten. Es kam nicht vor, daß eine Bauernstelle mit ihrer zugehörigen Hufe nochmals geteilt war und etwa zwei verschiedenen Grundherrschaften oder Kirchspielen zugeordnet gewesen wäre. Die Hufe war in Sachsen die kleinste Einheit der Raumordnung, so lange das grundherrschaftliche System Geltung besaß, also von der Kolonisationszeit des 12. Jahrhunderts bis zu den Agrarreformen nach 1832. Die Besitzeinheit wurde bei jeder neuen Grenzziehung als unzerstörbar respektiert.

Allerdings bedeutet die Anlehnung von Grenzen höherer Ordnung an die Hufengrenzen schon beinahe eine Auflösung des Prinzips der Grenze an sich, weil die dadurch zustandekommene Zerfaserung der Grenzlinien keine klare Trennung mehr ergibt, wenn man die Verhältnisse in einem größeren räumlichen Zusammenhang betrachtet. Wenn etwa eine Territorialgrenze innerhalb einer Flurgrenze den Hufengrenzen folgen mußte, dann verfehlte sie an dieser Stelle ihren Zweck, ein möglichst geschlossenes Territorium deutlich gegen das Nachbarterritorium abzugrenzen. Für das Zustandekommen solcher Grenzzerfaserungen ist letzten Endes die Grundherrschaft verantwortlich, der es auf die Anhäufung eines möglichst umfangreichen Besitzes an leistungspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf deren Lage zueinander ankam. Innerhalb der kirchlichen Gliederung des Landes mit ihrem ganz anderen Zweck traten solche Verhältnisse nicht auf. Derartig unpraktische, unrationale und unmoderne Grenzen bestanden in Sachsen so lange wie die grundherrschaftliche Ordnung selbst. Erst der bürgerliche Verfassungsstaat konnte sie um die Mitte des 19. Jahrhunderts überwinden.

Für den Verlauf der Hufengrenzen war die jeweilige Flurform sehr wesentlich. In einer Gewannflur, in der zu jeder Bauernstelle sehr viele, über die ganze Flur verstreute Felder gehörten, mußten ganz unübersichtliche Verhältnisse entstehen, in denen nicht mehr eine Grenze, sondern nur noch die verschiedene Zugehörigkeit einzelner Grundstücke zu erkennen war. Dagegen war in den Waldhufendörfern der Besitz jedes Bauern in einem einzigen langen Hufenstreifen zusammengefaßt, was immerhin noch eine einigermaßen überschaubare Grenzziehung gestattete. Abb. 1 stellt ein kleines Gebiet an der Zwickauer Mulde dar, in dem sich die Territorialgrenzen an solche Hufengrenzen in Waldhufendörfern anlehnten.

Von den Flurgrenzen und in gewissen Fällen den Hufengrenzen ist in Sachsen jegliche Grenzbildung höherer Ordnung ausgegangen. Sie entstanden beide im Laufe der hochmittelalterlichen Kolonisation, waren also bereits gegeben, als es eben im Zuge dieser Kolonisation zur gegenseitigen Abgrenzung von Grundherrschaften, territorialen Einheiten und kirchlichen Sprengeln kam. Nur dort, wo Grenzen bereits vorher festgelegt waren, trat die Flurgrenze in den Hintergrund, was jedoch lediglich bei einigen kirchlichen Abgrenzungen der Fall war⁶⁾. Damit ist aber zugleich ein wichtiger Gesichtspunkt für die Untersuchung der Art und Weise jeder Grenzbildung gewonnen: Grenzen können sich in organischen Wachstumsprozessen ergeben haben oder durch einen Willensakt oder eine Übereinkunft festgelegt worden sein, wobei das „Haltmachen einer Bewegung“ nur im ersten Falle zutrifft, während im zweiten eine rationale Entscheidung von höherer Ebene her vorliegt.

Nach zwei gleichgearteten Seiten blickende Grenzen mit trennender Funktion lassen sich im sächsischen Raum zuerst in der kirchlichen Organisation feststellen. Als es nach der Gründung der Bistümer Meißen, Merseburg und Zeitz im Jahre 968 allmählich zur

⁶⁾ Vgl. S. 94.

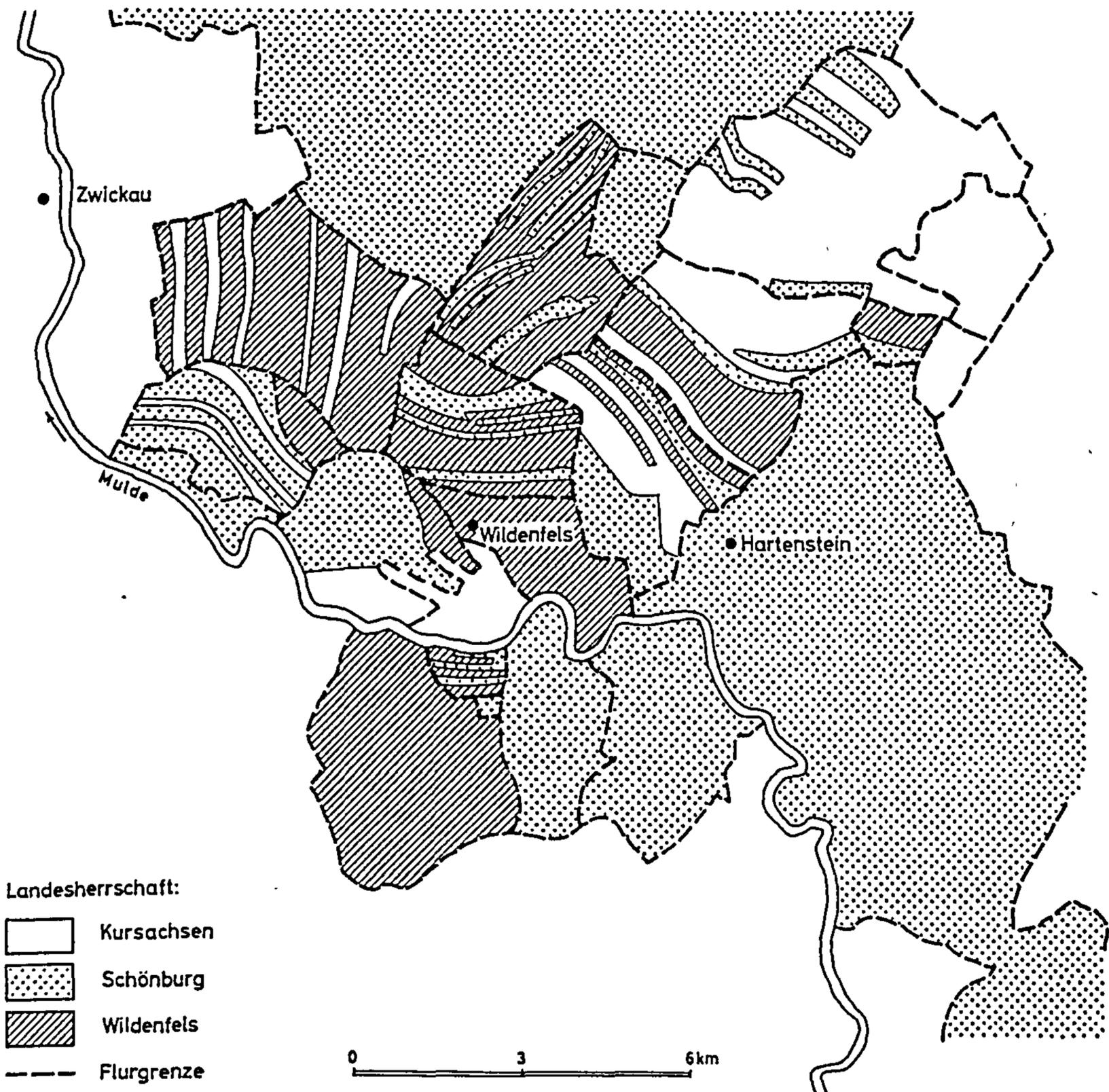


Abb. 1: Zerfaserung von Territorialgrenzen im Gebiet der Herrschaft Wildenfels am Ende des 16. Jahrhunderts

Entstehung von Pfarrkirchen im Lande zwischen Saale und Elbe kam, mußten die Wirkungsbereiche der einzelnen Pfarrer gegeneinander abgegrenzt werden. Die Kirchenorganisation der Reformationszeit, die infolge der damals schon weit entwickelten Schriftlichkeit gut zu erkennen ist, gestattet es, auch den Umfang der Urfarreien des 11. Jahrhunderts festzustellen oder doch zu erschließen, da sich die territoriale Gliederung der Kirche vom hohen Mittelalter bis zur Reformation nur wenig verändert hat. Das gilt auch für die den Ortspfarreien übergeordneten Sprengel: die Erzpriesterbezirke (Landdekanate), die Archidiakonate und schließlich die Diözesen.

Die territoriale Gliederung der mittelalterlichen Kirche war ein System der Raumordnung, das in mancher Hinsicht seiner Zeit voraus war. Hier machte sich nämlich am frühesten das Prinzip der Flächenhaftigkeit und Geschlossenheit geltend, während im weltlichen Bereich noch kaum daran zu denken war, da ja Herrschaft im hohen Mittelalter zunächst eher punktartig als flächenhaft ausgeübt wurde. Die Ursache für diese Tatsache liegt auf der Hand: während weltliche Herrschaft den Gelegenheiten und Gegebenheiten des Landes, der politischen Verhältnisse und des militärischen Kräftespiels folgten und auch Streubesitz durchaus sinnvoll und nützlich war, zwangen die Erfordernisse der Seelsorge, die trotz aller Verstrickungen der mittelalterlichen Kirche mit den Dingen dieser Welt doch immer wieder als die wichtigsten Beweggründe beim Aufbau und Ausbau der Kirchenorganisation zu erkennen sind, zur Ausbildung einer kirchlichen Raumordnung eigener Prägung. Es kam bei der Abgrenzung der Kirchspiele, in denen die unmittelbare, tägliche Seelsorge geübt wurde, darauf an, daß die Entfernung zwischen der Kirche und dem entferntesten Kirchspielbewohner für die Geistlichen wie für die Kirchgänger zumutbar war, daß also die Seelsorge nicht durch allzu große Entfernungen oder durch natürliche Hindernisse wie hochwasser- oder eisführende Flüsse behindert oder unmöglich gemacht wurde. Wichtig ist auch die Tatsache, daß die Kirche gemäß ihrem Auftrag jede einzelne Seele auch im letzten und unbedeutendsten Dorf erfassen mußte, daß sich also schon von dem Gesichtspunkt der Totalität die flächenhafte Gliederung in der kirchlichen Raumordnung ergab, während beim Aufbau hochmittelalterlicher Herrschaftsgebilde Gesichtspunkte der besten Machtausübung, der militärischen Zweckmäßigkeit und des wirtschaftlichen Ertrages maßgeblich waren. Aus alledem wird es deutlich, daß sich im kirchlichen Bereich am frühesten die Flächenhaftigkeit und damit die Notwendigkeit zu festen Abgrenzungen ergeben mußte, zumal der sogenannte Pfarrzwang alle Einwohner eines Kirchspiels mit allen ihren kirchlichen Anliegen allein an ihre zuständige Pfarrkirche wies, was eine Durchlöcherung der flächenhaften Kirchenorganisation grundsätzlich ausschloß⁷⁾. Die Kirche hat als erste öffentlich-rechtliche Institution und am konsequentesten das Territorialprinzip verwirklicht, das sich beispielsweise in der sächsischen Gerichtsverfassung erst mit dem Aufbau des bürgerlichen Verfassungsstaates nach 1831 durchgesetzt hat.

Als sich bei der Einrichtung der ersten Urfarreien in den slawischen Siedelgebieten Sachsens in den Jahrzehnten um 1000 und dann im Laufe des 11. Jahrhunderts in zunehmendem Maße die Notwendigkeit ergab, die einzelnen Kirchspiele gegeneinander abzugrenzen, waren die bewohnten Offenlandschaften nur mit kleinen weilerartigen Dörfern übersät, zwischen denen sich nach Auskunft der Urlandschaftsforschung noch viele ungenutzte freie Flächen befanden⁸⁾. Es war also nicht möglich und wohl auch gar

⁷⁾ Zum Pfarrzwang vgl. A. WERMINGHOFF: Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, 2. Aufl. Leipzig/Berlin 1913, S. 165; H. E. FEINE: Kirchliche Rechtsgeschichte, 1. Bd. Die katholische Kirche. Weimar 1950, S. 160 und 335.

⁸⁾ R. KÄUBLER: Zur Frage der früheren Bewaldung des mittelsächsischen Altsiedelraumes. In: Beihefte für Erdkunde, Jg. 1949, Heft 2, S. 19—37; F. KLEMM: Beiträge zur älteren Siedlungsgeschichte im Lößgebiet des Amtes Leisnig nördlich der Freiburger Mulde. Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 3. Bd., Dresden 1966.

nicht nötig, scharfe und eindeutige Grenzen zu ziehen; es genügte schon, wenn jedes Dorf einer Pfarrkirche zugeordnet war; die zum Dorf gehörige Wirtschaftsfläche wurde damit ebenfalls Bestandteil eines Kirchspiels. Die auf diese Weise entstandene Raumordnung war weniger durch die in ihr natürlich auch enthaltenen Grenzen, als vielmehr durch die zentralen Kirchorte bestimmt. Die Pfarrkirchen waren zuerst da, sie bildeten ihre Sprengel so weit aus, bis sie an der von den Nachbarkirchen ausgehenden gleichartigen Bewegung haltmachen mußte. Die Urfarreien des 11. Jahrhunderts sind allem Anschein nach nicht durch einen Willensakt abgegrenzt worden, sondern in einem Entwicklungsprozeß zu ihrer Größe angewachsen.

Im 11. Jahrhundert bestand die damals noch bescheidene Kirchenorganisation im sächsischen Raum nur aus den Diözesen und den Kirchspielen. Bei den Diözesen zeigte sich nun allerdings sehr bald das Streben nach rationalen, willkürlich festgelegten Grenzen. Dabei erschienen offenbar die Flüsse als die markantesten Linien in der Landschaft als besonders geeignet. Schon im Jahre 955 erlangte das Bistum Meißen von Otto III. eine Urkunde, in der die Oder als seine Ostgrenze festgelegt wurde⁹⁾. Wenn diese aus den politischen Zeitverhältnissen zu erklärende Satzung auch niemals Wirklichkeit wurde, so ist für das gewählte Thema doch die Tatsache wichtig, daß schon am Ende des 10. Jahrhunderts und unter den Bedingungen des noch weitgehend unerschlossenen Landes der große Fluß als die wünschenswerte Grenze angestrebt wurde. Wenig später gelang es dem Bistum Meißen nach Westen hin tatsächlich, eine Flußgrenze zu erreichen: Im Jahre 1017 wurde durch königlichen Machtspruch die Mulde als Grenze zwischen den Bistümern Meißen und Merseburg festgelegt¹⁰⁾, wodurch Meißen einen ursprünglich zu Merseburg gehörenden Landstrich östlich des Flusses erhielt.

Die Kirchenorganisation wurde auf eine höhere Stufe gehoben, als im Zuge der deutschen Kolonisation neue Gebiete besiedelt wurden, die Bevölkerung des Landes etwa auf das Zehnfache der um 1100 erreichten Zahl anstieg und demzufolge die Zahl der Kirchen sehr stark zunahm. Die unmittelbare Unterstellung jeder einzelnen Pfarrkirche unter den Bischof ließ sich nicht mehr aufrechterhalten, es mußten bischöfliche Befugnisse an höhere Geistliche mit regionalen Aufsichtspflichten delegiert werden, womit erneut die Frage der Abgrenzung dieser Sprengel auftrat¹¹⁾.

Bei der Abgrenzung der Archidiakonate als den nächstkleineren kirchlichen Sprengeln nach den Diözesen sind in den drei Bistümern des sächsischen Raumes keine einheitlichen Grundsätze befolgt worden. Im Bistum Merseburg zeigt sich eine rationale, bewußte Grenzziehung, die sich wiederum größtenteils an das Flußnetz anlehnte. Die Saale, die Weiße Elster und die Mulde boten sich mit ihrem ungefähr parallel nordwärts gerichteten Lauf zu einer markanten Abgrenzung an, wobei weder auf landschaftliche Zusammenhänge, noch auf die im Entstehen begriffenen herrschaftlichen Territorialgebilde Rücksicht genommen wurde. Ohne jede Anlehnung an geographische oder politisch-territoriale Gegebenheiten wurde dann noch im Norden der Diözese ein ostwestlich langgestreckter Sprengel wie mit dem Lineal auf der Landkarte von den übrigen abgegrenzt, wobei beispielsweise der kirchliche Zusammenhang zwischen der Stadt Leipzig und ihrem Nahmarkt-Einzugsbereich einfach beseitigt wurde. Eine Erklärung für diese willkürliche Grenzziehung läßt sich nicht finden. Die Archidiakonate und ihre Sprengel dürften im Bistum Merseburg spätestens im 3. Viertel des 12. Jahrhunderts festgelegt bzw. entstanden sein¹²⁾.

⁹⁾ Monumenta Germaniae Historica, DO III, Nr. 186; W. SCHLESINGER: Kirchengeschichte Sachsens im Mittelalter, 1. Bd., Köln/Graz 1962, S. 71.

¹⁰⁾ W. SCHLESINGER: Kirchengeschichte I, S. 82.

¹¹⁾ Vgl. hierzu BLASCHKE/HAUPT/WIESSNER: Die Kirchenorganisation in den Bistümern Meißen, Merseburg und Naumburg um 1500. Weimar 1969.

¹²⁾ W. SCHLESINGER: Kirchengeschichte II, S. 484.

Ein völlig anderes Prinzip zeigt sich bei der Abgrenzung der Archidiakonate im Bistum Zeitz-Naumburg, wo die Grenzen größtenteils nicht den Flüssen folgten, sondern auf den Wasserscheiden verliefen. Der Archidiakonats des Naumburger Dompropstes umfaßte daher ungefähr das Flußgebiet der Saale, soweit es zur Diözese gehörte, jener des Zeitzer Stiftspropstes überzog das Flußgebiet der Weißen Elster, während der Archidiakonats Pleißenland vornehmlich aus dem Flußgebiet der Pleiße bestand. Die Erklärung für diese auffallende Tatsache dürfte sich aus dem Gang der Besiedlung ergeben. In den Flußtälern saß schon vor der deutschen Kolonisation slawische Bevölkerung, die kirchlich in großen Urfarreien versorgt wurde, und eben dort waren auch die ersten deutschen Burgen und Herrschaftsmittelpunkte errichtet worden, wobei vor allem Zeitz und Altenburg zu nennen sind. Die deutsche Bauernkolonisation des 12. Jahrhunderts ist von diesen Flußtälern ausgegangen und hat sich auf die Höhen hinauf ausgebreitet, bis sie auf die aus dem Nachbartal heraufgekommene Gegenbewegung stieß. Die Linien, an denen diese Begegnungen stattfanden, entsprachen im allgemeinen den Wasserscheiden. Die Sprengel der Archidiakonate haben sich also im Bistum Naumburg in unmittelbarem Zusammenhang mit der Besiedlung des Landes herausgebildet, die Archidiakonatsgrenzen können als Grenzen von Siedlungsräumen des 12. Jahrhunderts angesehen werden.

Meißen besaß als das bei weitem größte der drei Bistümer neun Archidiakonate. Ihre Grenzen lehnten sich teilweise an Flüsse an. So bildeten die Zschopau, die Wilde Weißeritz und die Gottleuba die Grenzen der nebeneinanderliegenden Archidiakonate des Dompropstes und Nisan. Dabei scheint nicht wie im Bistum Merseburg eine willkürliche Anlehnung der Grenzen an die Flüsse stattgefunden zu haben, sondern es entsteht eher der Eindruck, daß sich die genannten Flußgrenzen aus den natürlichen Landschaftsverhältnissen und dem Gang der Besiedlung ergeben haben. Der alte Slawengau Daleminze berührte an seinem südlichen Rande den unerschlossenen Gebirgswald. Als seit der Mitte des 12. Jahrhunderts die deutsche Kolonisation von diesem Rande aus in breiter Front südwärts in das Gebirge vorrückte, fügte sie sich ganz zwanglos in den Raum zwischen der Zschopau und der Wilden Weißeritz ein. Das gleiche gilt für die aus dem Dresdener Elbkessel, dem alten Gau Nisan, in das Osterzgebirge vordringende Besiedlung, die von einem zwischen der Weißeritz und der Gottleuba sich hinziehenden südlichen Rande des slawischen Siedelgebietes ausgegangen ist. Die beiden Flüsse boten sich als natürliche seitliche Begrenzungen der frontartig vorgehenden Siedelbewegung an. Bei beiden Archidiakonaten lassen sich also die an Flüsse angelehnten West- und Ostgrenzen aus der Landesnatur und der Besiedlungsgeschichte erklären.

Andererseits finden sich aber auch Wasserscheiden als Archidiakonatsgrenzen im Bistum Meißen. So stellte der Archidiakonats Wurzen ein in Nordsüdrichtung langgestrecktes Gebilde dar, das im Westen bis an die Mulde als die im Jahre 1017 festgelegte Bistumsgrenze reichte, während die Ostgrenze in sehr deutlicher Weise der Wasserscheide zwischen Mulde und Elbe folgte, wie es auf Abb. 2 zu erkennen ist. Auch die Ostgrenze des Archidiakonats Großenhain verlief in ihrem südlichen Teil genau auf der Wasserscheide zwischen der Pulsnitz und der Röder, während sich die politische Grenze des Großenhainer Landes an die Pulsnitz selbst anlehnte und somit als eine Art strategischer Grenze angesehen werden kann.

Es zeigt sich also, daß bei der Herausbildung der mittelalterlichen Kirchenorganisation ein Fluß sowohl trennende als auch verbindende Funktion haben konnte. Die erste ging so weit, daß die Flußgrenze sogar die Einheit einer Ortsflur in kirchlicher Beziehung durchschneiden konnte, wie es bei der Stadt Grimma der Fall war. Sie liegt am Westufer der Mulde und gehörte daher zum Bistum Merseburg, aber das am Ostufer noch innerhalb der Stadtflur gelegene Georgshospital stand dem Bistum Meißen zu, denn an dieser Stelle war die 1017 festgelegte Bistumsgrenze älter als die erst im 12. Jahrhundert ent-

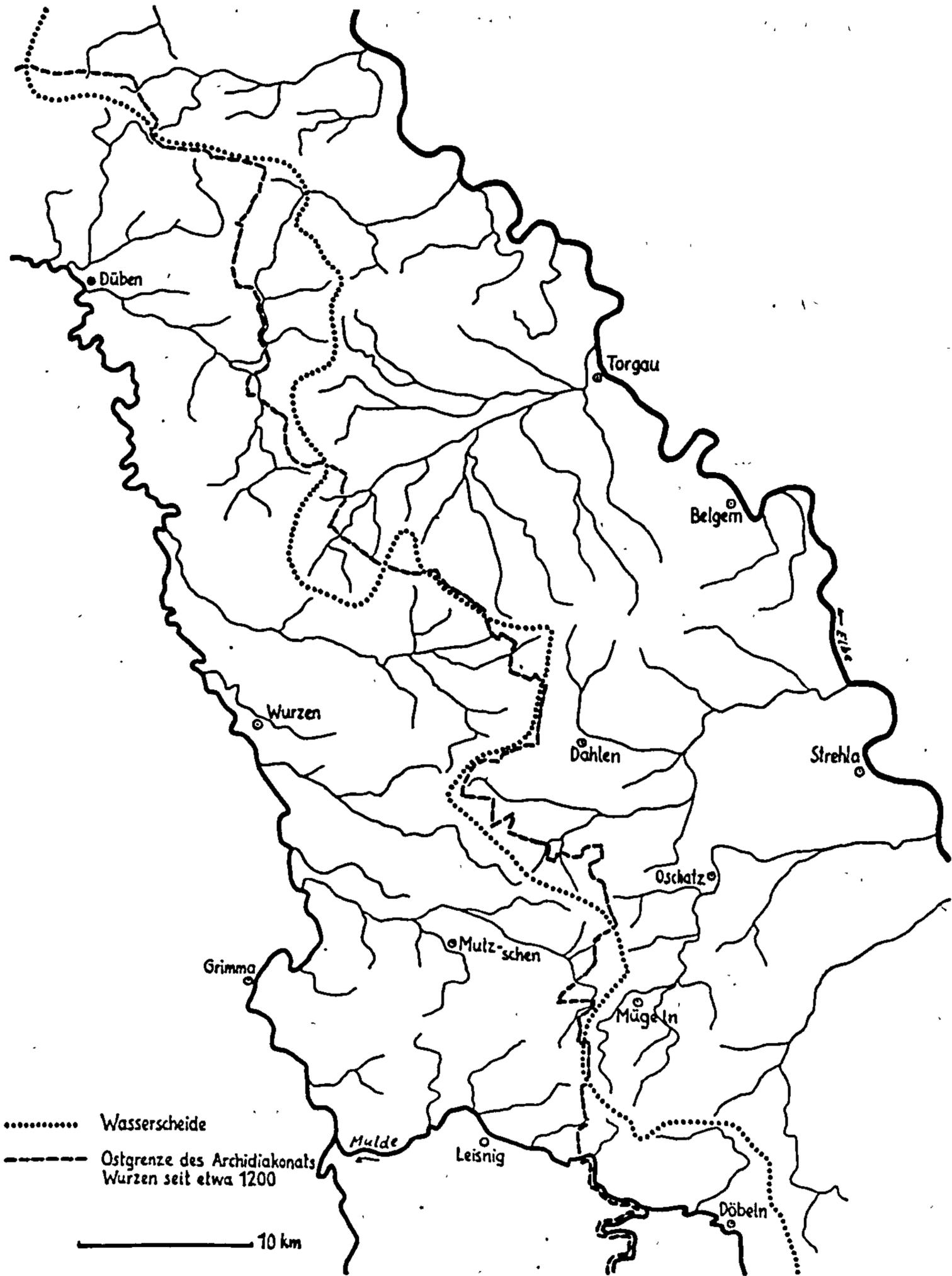


Abb. 2: Wasserscheide und kirchliche Sprengelgrenze zwischen Mulde und Elbe um 1200

standene Flurgrenze. Als das andere Extrem wäre das Kirchspiel Dohna bei Pirna zu nennen, das hauptsächlich am linken Elbufer lag, zu dem aber auch acht Dörfer am rechten Ufer gehörten, deren kirchliche Betreuung erschwert oder unmöglich gemacht werden mußte, wenn der Fluß einmal für kürzere oder längere Zeit nicht überquert werden konnte. Das hatte auch zur Folge, daß in solchen Zeiten die Verstorbenen nicht auf den Friedhof ihrer Pfarrkirche gebracht werden konnten. Die landschaftliche Einheit des Elbtales war aber stärker als das mit dem Fluß gegebene Verkehrshindernis. Dohna war eine Urfarrei aus der Zeit vor der deutschen Kolonisation.

Im Bistum Meißen war noch ein drittes Prinzip der Archidiakonatsabgrenzung wirksam, nämlich die Anlehnung an politische Grenzen. Darauf ist hier nur der Vollständigkeit halber hinzuweisen, denn es handelt sich hierbei nicht eindeutig um eine primäre Grenzbildung im kirchlichen Bereich. Vielleicht ist aber auch der Begriff der Anlehnung in diesem Falle nicht unbedingt zutreffend, da er eine zeitliche Aufeinanderfolge von erst weltlicher und dann kirchlicher Abgrenzung zum Inhalt hat. Es ist durchaus denkbar, daß sich die weltlichen und die entsprechenden kirchlichen Raumgebilde in einem einheitlichen Prozeß zu gleicher Zeit gebildet haben und daß dabei beide von ganz bestimmten natürlichen Gegebenheiten eben gerade in diese gemeinsame Entwicklung gebracht worden sind. Ein solcher Fall scheint bei dem schon genannten Archidiakonats Großenhain vorzuliegen, der mit Ausnahme einer geringfügigen Abweichung an der Ostgrenze recht genau mit der politisch-administrativen Einheit der markgräflichen Pflege Großenhain übereinstimmt. Das Großenhainer Land zwischen Elbe und Pulsnitz, zwischem dem Friedewald und der Schwarzen Elster ist nach 1150 in einem ziemlich einheitlichen Vorgang von der deutschen Kolonisation überzogen und gleichzeitig unter eine einheitliche herrschaftliche Ordnung gebracht worden. Die Entwicklung des Kirchenwesens vollzog sich in diesem Gebiet unmittelbar mit der Besiedlung, so daß hier der Archidiakonats nicht erst als eine Folgeerscheinung der markgräflichen Pflege Großenhain erklärt zu werden braucht, weil sie beide gleichzeitig durch die Besiedlung des Großenhainer Landes entstanden. Die mittelalterliche Einheit von Kirche und Welt äußerte sich auch in solchen Raumordnungsfragen.

Die zwei größten Archidiakonate des Bistums Meißen waren diejenigen der Oberlausitz und der Niederlausitz, die ebenfalls weitgehend mit den entsprechenden weltlichen Territorien übereinstimmten. Sie traten erst nach 1200 und damit unter allen Archidiakonaten der drei Bistümer am spätesten in Erscheinung, weil die Kolonisation in den Lausitzen erst nach 1200 wirksam wurde. Es spricht für die hohe Bedeutung, die den territorialen Gewalten dieser Zeit zukam, daß sich die Kirchenorganisation bei ihrem nach Osten fortschreitenden Ausbau immer mehr in Übereinstimmung mit den weltlichen Herrschaftsbereichen entwickelte. Als sie um 1150 an der Saale begann, konnte sie sich unter den Bedingungen einer einheitlichen Reichsgewalt noch frei von herrschaftlichen Bindungen und Rücksichten gestalten. Im Osten fielen dagegen Besiedlung, Herrschaftsbildung und Aufbau der Kirchenorganisation zeitlich zusammen, so daß es zu den vielen deutlich erkennbaren Übereinstimmungen gekommen ist.

Die Erwähnung der Ober- und Niederlausitz leitet bereits zu den Landesgrenzen über, denn diese beiden später als Markgraftümer bezeichneten Gebietseinheiten waren mehr als bloße Territorien, sie waren regelrechte Länder. Es mag als willkürlich oder fragwürdig erscheinen, hier von einem begrifflichen Unterschied zwischen Land und Territorium auszugehen, doch ergibt er sich zwangsläufig bei der Betrachtung der historisch-politischen Einheiten und ihrer Grenzen im sächsischen Raum. Das „Land“ war eine mehr vom Geographischen her bestimmte Einheit, die hier zwar nicht wie in Südostdeutschland durch ein gemeinsames Recht vorgeformt und dadurch aller künftigen Herr-

schafts- und Territorialbildung vorgegeben war¹³⁾, die aber doch dadurch deutlich von den Territorien zu unterscheiden ist, daß sie in der Regel ein Ergebnis längeren organischen Wachstums war, eine längere Lebensdauer als die vielen kurzlebigen Territorien aufzuweisen hatte, mit der geographischen und volkstümlichen Struktur eng verbunden war und überhaupt einen gewissen Zusammenhang von Land und Leuten und somit ein Element naturgegebener Raumordnung darstellte.

Als Länder in diesem Sinne erscheinen in dem hier zu behandelnden Raum vor allem das meißnische Land, die Ober- und die Niederlausitz und das Vogtland. Die im hohen Mittelalter auch als Terrae bezeichneten Gebilde wie das Pleißenland und das Osterland können zu diesen „Ländern“ nicht gerechnet werden, denn es fehlt ihnen eine genaue geographische Abgrenzung ebenso wie eine längere Lebensdauer, wodurch sie zu bleibenden Elementen der Raumordnung hätten werden können. Innere Festigkeit, eine deutliche Abgrenzung nach außen möglichst in Anlehnung an natürliche Grenzen und eine die Zufälligkeiten der territorialen Entwicklung überdauernde Beständigkeit müssen als Merkmale eines „Landes“ angesehen werden.

Die Existenz eines Landes wird also hauptsächlich dadurch sichtbar, daß es sich gegen andere Länder abgrenzt. Die deutlichste Landesgrenze im sächsischen Raum ist diejenige zwischen dem meißnischen Lande und Böhmen¹⁴⁾. Als sich im 10. Jahrhundert die deutsche Herrschaft im Gebiet zwischen Saale und Elbe festsetzte, gab es noch keine Grenze nach Böhmen hin, vielmehr waren die unterworfenen slawischen Kleinstämme durch einen unermeßlichen Wald von den nordböhmischen Siedlungslandschaften getrennt. Dieser als Miriquidu überlieferte Wald erstreckte sich zwischen einer von Weida/Thüringen über Schmölln, Rochlitz, Döbeln, Nossen und Wildsruff nach Pirna verlaufenden Linie im Norden und dem Eger- und dem Bielatal südlich des Gebirges¹⁵⁾.

Im Zuge des hochmittelalterlichen Landesausbaus ist der unerschlossene, in herrschaftlicher Hinsicht als Niemandsland anzusehende Miriquidu-Wald von beiden Seiten angegriffen worden: durch die bäuerliche Kolonisation, die Einbeziehung in die herrschaftliche Ordnung und den Aufbau einer Kirchenorganisation. Das Erzgebirge ist im späteren 12. Jahrhundert sowohl auf seiner flachen Abdachung von Nordwesten her, als auch von Südosten an seinem Steilhang bäuerlich besiedelt worden. Die durchweg deutschen Kolonisten dieser Siedelbewegung kamen aus westlicher Richtung auf zwei großen Siedelbahnen, von denen die eine am nördlichen flachen Hang entlangführend zu denken ist, von wo aus die langgestreckten Flußtäler das Vordringen auf die Höhe des Gebirges gestatteten, während die andere parallel zur Richtung des Gebirges im Eger- und dann im Bielatal abwärts führte, wobei sie vor dem Steilabfall des Gebirges den zwar beschwerlicheren, aber auch wesentlich kürzeren Weg bis zum Kamm hinauf hatte. Es ist eine in der einschlägigen landesgeschichtlichen Literatur bekannte Tatsache, daß die sächsisch-böhmische Grenze nicht genau am Kamm und der Wasserscheide entlangführt, sondern ein gutes Stück davon nördlich verläuft, so daß die höchsten Erhebungen durchweg ganz auf böhmischer Seite liegen. Die Erklärung für diese auffallende Tatsache muß vor allem in der Kürze des Anmarschweges auf böhmischer Seite gesehen werden.

Hierbei ist nun allerdings der enge Zusammenhang zwischen den bäuerlichen Kolonisten und den adligen Herren als den Initiatoren des Siedelwerkes und Inhabern der neu entstehenden Herrschaften wichtig, denn es läßt sich im einzelnen gar nicht feststellen, ob bei diesem Vordringen die adligen Burgen oder die Dörfer der Bauern die Führung

¹³⁾ O. BRUNNER: Land und Herrschaft. 3. Aufl. Brünn 1943; H. HELBIG: Der wettinische Ständestaat. Münster/Köln 1955, S. 468.

¹⁴⁾ W. SCHLESINGER: Entstehung und Bedeutung der sächsisch-böhmischen Grenze. In: Neues Archiv für sächsische Geschichte, Bd. 59, 1938, S. 6 ff., besonders S. 16.

¹⁵⁾ Vgl. Blatt 5, Frühgeschichtliche Wohnflächen. In: O. SCHLÜTER/O. AUGUST: Mitteldeutscher Heimatatlas, 2. Aufl. Leipzig 1959.

innehatten oder ob, was doch das Wahrscheinlichere ist, beide zu gleicher Zeit entstanden, da sie ja aufeinander angewiesen waren. Die von der böhmischen Seite heraufgekommenen Herren konnten die Höhe des Gebirges unangefochten zu einer Zeit in Besitz nehmen, als die vom Meißnischen ausgehende Bewegung noch im Vorrücken begriffen war; vom Eger- und Bielatal beträgt die Entfernung bis zum Gebirgskamm 10—30 km, von der oben gekennzeichneten Nordgrenze des alten Miriquidu-Waldes aber 50—60 km in der Luftlinie. Die beiden einander entgegengerichteten Bewegungen trafen also am nördlichen flachen Hang unterhalb der Wasserscheide aufeinander, wo es nun zur Bildung der Grenze kam. Infolge der für das hohe Mittelalter kennzeichnenden Übereinstimmung von weltlicher und kirchlicher Ordnung schied diese Grenze aber zugleich auch die beiden Kirchenprovinzen Magdeburg und Prag, und zwar noch bis zum Beginn der Reformationszeit¹⁶⁾.

Diese um 1200 entstandene Grenze zwischen dem meißnischen und dem böhmischen Bereich, deren genauer Verlauf aus den noch lange unverändert gebliebenen kirchlichen Grenzen zu erkennen ist, ist nicht zur endgültigen Landesgrenze geworden, denn sie wich allzusehr von der naturgegebenen Trennlinie ab, wie sie in Gestalt des Gebirgskammes vorliegt. Wenn man den Bildungsprinzipien der Grenzen auf die Spur kommen will, ist es daher von hohem Interesse, die weiteren Geschehnisse bis zum endgültigen Festwerden dieser Grenze zu verfolgen. Böhmen war an drei Stellen weit über die Wasserscheide nach Norden vorgestoßen. Die mittlere Ausbuchtung der Grenze um Sayda wurde schon 1253 dadurch beseitigt, daß Markgraf Heinrich der Erlauchte die Herrschaften Sayda und Purschenstein von Böhmen erwarb. Der böhmische Vorsprung bei Schlettau, der in ganz auffälliger Weise diese Stadt an Böhmen band und der offensichtlich der alten Paßstraße auf Zwickau zu gefolgt war, wurde im frühen 15. Jahrhundert durch den Übergang der Herrschaft Schlettau an das Kloster Grünhain zurückgedrängt, das dann zur Reformationszeit im wettinischen Landesstaat aufging. Im osterzgebirgischen Raum wurde Böhmen durch zielstrebige wettinische Territorialpolitik auf die Höhe des Gebirges zurückgedrängt, indem 1404 Pirna und 1408 Königstein endgültig meißnisch wurden.

Das bedeutet, daß die anfängliche Verschiedenheit von politischer und natürlicher Grenze im Laufe des späten Mittelalters weitgehend abgebaut wurde, wobei die Kammlinie des Erzgebirges das von meißnischer Seite erstrebte Ziel war, das freilich nicht ganz erreicht wurde. Auch das zeitweilige Hinübergreifen der wettinischen Herrschaft in den böhmischen Kessel im 14./15. Jahrhundert mit dem Besitz der Herrschaft Riesenburg und der Botmäßigkeit über die Städte Brüx und Außig gewann keine Dauer. Beide Seiten wichen schließlich auf die im wesentlichen noch heute geltende sächsisch-böhmische Grenze zurück, die in ihrer Anlehnung an den naturgegebenen Höhenzug im Vertrag von Eger 1459 ausdrücklich anerkannt wurde. Im ganzen sächsischen Raum gibt es keine zweite Landesgrenze, die sich als so fest und dauerhaft erwiesen hätte wie diejenige mit Böhmen.

Die Grenze zwischen dem meißnischen Gebiet und der Oberlausitz kann ebenfalls als Landesgrenze bezeichnet werden, denn sie trennte bis zum Jahre 1835 zwei ihrer Verfassung und sozialen Struktur nach grundverschiedene „Länder“, wenn diese beiden auch seit 1635 in einem einzigen Territorium vereinigt waren. Allerdings ist diese Landesgrenze weniger deutlich als die böhmische von der Landesnatur vorgezeichnet. Nur in ihrer nördlichen Hälfte lehnt sie sich an die Pulsnitz an, was ihr eine unbedingte Beständigkeit über alle Jahrhunderte hinweg verlieh. In ihrem südlichen Teil war die Grenzführung unklar und beweglich, weil hier das zwischengelagerte Meißener Bistumsterritorium das Festwerden einer eindeutig meißnisch-oberlausitzischen Landesgrenze verhinderte.

¹⁶⁾ Blatt 16, Bistümer und Archidiakonate im 15. Jahrhundert, im Mitteldeutschen Heimat-atlas; auch BLASCHKE/HAUPT/WIESSNER: Kirchenorganisation, Übersichtskarte.

Der Fluß als Landesgrenze ist eine an sich widersinnige Tatsache, denn ein Fluß bindet das von ihm entwässerte Gebiet zusammen. Flußgebiete sind natürliche Siedlungseinheiten, wie es sich auch im sächsischen Raum an zahlreichen Beispielen erweist. Es ist hier an die oben schon erwähnte Beobachtung zu erinnern, daß nur die politische Grenze der Oberlausitz an der Pulsnitz verlief, während die Westgrenze des Archidiakonates Oberlausitz weiter westlich an der Wasserscheide entlangführte. Man darf hieraus den Schluß ziehen, daß die kirchliche Grenze die organisch gewachsenen Siedelgebiete voneinander trennte, während die Landesgrenze in dem flachen Lande an der im Gelände kaum sichtbar hervortretenden Wasserscheide keinen genügenden Halt fand, so daß sie noch einige Kilometer weiter nach Osten bis zum Fluß als einer unter politisch-militärischen Gesichtspunkten brauchbaren natürlichen Grenze vom Meißnischen her vorverlegt wurde. Es ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert, daß auch die Ostgrenze der Oberlausitz, die in einem erst von der deutschen Kolonisation erschlossenen Gebiet verlief und über alle Jahrhunderte fest blieb, an den Queis mit allen seinen Windungen angelehnt war.

Bemüht man sich, im heutigen sächsischen Raum neben dem meißnischen Gebiet und der Oberlausitz weitere „Länder“ in dem oben dargelegten Sinne herauszuarbeiten, so kommt nur noch das Vogtland in Frage, das infolge seiner territorial-politischen Eigenständigkeit bis in die Mitte des 16. Jahrhunderts und seiner in Mundart und Volkstum noch heute erkennbaren, vom Meißnischen abweichenden Eigenart eine geschichtliche Individualität darstellt. Es überrascht nach den Beobachtungen an der sächsisch-böhmischen Grenze nicht mehr, daß sich auch die Grenze zwischen dem meißnischen Gebiet und dem Vogtland bis auf geringe Abweichungen an die Wasserscheide zwischen der Zwickauer Mulde und der Weißen Elster anlehnte, während die vogtländische Westgrenze mit Bayern und früher mit der Burggrafschaft Nürnberg wiederum der Wasserscheide zwischen der Weißen Elster und der Saale folgte. Ähnlich wie die meißnisch-böhmische Landesgrenze scheint aber auch die vogtländische Westgrenze als Ergebnis einer aktiven Territorialpolitik zustande gekommen zu sein, denn sie stimmt nicht mit der kirchlichen Westgrenze des Vogtlandes überein. Die Grenze zwischen dem Bistum Naumburg, zu dem das Vogtland in seiner Masse gehörte, und den Bistümern Bamberg und Regensburg verläuft innerhalb des Landes etwa parallel zur Landesgrenze¹⁷⁾, so daß ein 3—7 km breiter Streifen politisch zwar zum Vogtland, kirchlich aber zu den Bistümern Bamberg bzw. Regensburg gehörte. Wenn man davon ausgeht, daß sich die kirchlichen Sprengel mit der Ausweitung des Siedlungslandes gebildet haben, daß kirchliche Grenzen also Linien der Begegnung von Siedlungsbewegungen sind, so ergibt sich der Schluß, daß die westlichen und südlichen Randgebiete des Vogtlandes im hohen Mittelalter nicht von dessen Mitte her, sondern von den fränkischen und egerländischen Nachbargebieten aus besiedelt und wohl auch herrschaftlich erschlossen worden sind¹⁸⁾. Im Laufe des späten Mittelalters ist dann die politische Grenze auf die Wasserscheide hinaufgedrängt und damit die naturgegebene Landesgrenze erreicht worden.

Die bisher behandelten Landesgrenzen zeichnen sich durch hohe Festigkeit, Dauerhaftigkeit und weitgehende Anlehnung an geographische Gegebenheiten aus. Es erscheint nicht möglich, im sächsischen Raum zwischen Saale, Erzgebirge und Neiße weitere Grenzen von dieser Qualität festzustellen. Dagegen gab es hier Territorialgrenzen in großer Zahl. Dem Land als einer organisch gewachsenen, geschlossenen und dauerhaften historisch-geographischen Einheit steht das Territorium gegenüber, dessen Umfang und Grenzen vielfachem Wechsel unterworfen waren. Territorialgrenzen konnten infolge bestimmter politischer Ereignisse und herrschaftlicher Willensentscheidungen plötzlich ent-

¹⁷⁾ BLASCHKE/HAUPT/WIESSNER: Kirchenorganisation Karte 3.

¹⁸⁾ J. LEIPOLDT: Die Geschichte der ostdeutschen Kolonisation im Vogtland. Plauen 1927, S. 87 ff.

stehen und ebenso schnell wieder verschwinden, sie waren nicht von der Struktur des Landes und seiner Bevölkerung bestimmt, sondern von den „Zufälligkeiten“ der politischen Geschichte. Ein Land konnte in einem Territorium aufgehen oder zeitweilig auf mehrere Territorien aufgeteilt werden, in den Grenzen eines Landes konnten mehrere Territorien entstehen. Der Unterschied von Land und Territorium liegt nicht in der Größe, sondern in der Qualität.

Sofern die Territorialgrenzen mit den Landesgrenzen übereinstimmten, brauchen sie hier nicht nochmals behandelt zu werden. Im allgemeinen lehnten sich die im Laufe der sächsischen Geschichte sehr zahlreich aufgekommenen und wieder vergangenen Territorialgrenzen jedoch an die bereits vor ihnen dagewesenen Grenzen der adligen Herrschaften und landesherrlichen Ämter an. Das bedeutet, daß Territorialgrenzen nicht primär dort entstanden sind, wo es vorher überhaupt keine Grenzen gab, sondern daß sie immer bereits bestehende Grenzen höherer oder niederer Ordnung voraussetzten. Bei den territorialen Veränderungen im sächsischen Raum wurde bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts stets die Integrität der Herrschaften und Ämter gewahrt, sie wurden als die in Jahrhunderten gewachsenen kleinsten Einheiten und Bausteine der Territorien als unteilbar behandelt. Erst die Teilung Sachsens im Wiener Frieden von 1815 hat, rationalem politisch-strategischem Denken folgend, eine neue Territorialgrenze ohne Rücksicht auf diese Einheiten und mitten durch die Ämter gezogen.

Da die wechselnden Territorialgrenzen immer an bereits bestehende Grenzen angelehnt wurden, da sie also nicht eigentlich „entstanden“, sondern festgelegt worden sind, stellen sie nicht einen unter das Thema der Grenzbildung fallenden Gegenstand dar. Es lag in der Eigenart der naturalwirtschaftlich bestimmten wirtschaftlichen Grundlagen und der vom Lehnswesen geprägten Verfassungsstruktur der älteren Territorien begründet, daß bei territorialen Veränderungen niemals an eine Teilung von Ämtern und Herrschaften gedacht wurde, weil es sich dabei um selbständig lebensfähige Organismen und durch Alter und Tradition geschützte Gebietskörper handelte¹⁹⁾. So ist z. B. in der für die sächsische Territorialgeschichte so bedeutsamen Leipziger Teilung von 1485 nicht eine Grenze zwischen den neugebildeten beiden Territorien festgelegt, sondern lediglich die Zugehörigkeit der Ämter und Herrschaften zu einem der beiden Teile festgestellt worden. Das Entscheidende war die Formierung der neuen Besitzeinheiten, die Grenze ergab sich dann von selbst. Das Denken in Grenzen war der älteren Territorialpolitik überhaupt fremd, zumal sich viele territoriale Einheiten, wie es oben schon dargelegt worden ist, gar nicht durch klare Grenzen voneinander unterscheiden ließen. Der Territorialpolitik kam es immer auf ganze Besitzeinheiten an. Die Grenze als Ziel der Territorialpolitik dürfte am frühesten in dem französischen Streben nach der Rheingrenze seit dem 17. Jahrhundert zu erkennen sein, aber Sachsen wurde von diesen neuen Auffassungen erst, wie schon bemerkt worden ist, im Jahre 1815 betroffen.

Damit ist nun die Bedeutung der Ämter- und Herrschaftsgrenzen für die Raumordnung der älteren Zeit, d. h. hier bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts, dargelegt. In diesem Bereich hat sich die primäre Grenzbildung am deutlichsten vollzogen. Bei der Beurteilung des Raumgefüges von Ämtern und Herrschaften muß vor allem bedacht werden, daß es nicht durch rationale und willkürliche Grenzziehung, sondern durch ein jahrhundertlanges Wachstum entstanden ist. Die unterschiedlichsten Ursachen und Beweggründe sind wirksam gewesen, um den Ämter- und Herrschaftsgrenzen gerade den-

¹⁹⁾ Vgl. K. BLASCHKE: Zur Behördenkunde der kursächsischen Lokalverwaltung. In: *Archivar und Historiker*, Fs. für H. O. MEISNER, Berlin 1956, S. 343 ff.

jenigen Verlauf zu geben, der sich mit Hilfe des verfügbaren Quellenmaterials für bestimmte Zeiten feststellen läßt²⁰⁾.

Die kursächsischen Ämter des 16. bis 19. Jahrhunderts gehen auf die markgräfllich-meißnischen Vogteien des 13. Jahrhunderts zurück. Die Einsetzung von Vögten an bestimmten Punkten des wettinischen Territoriums machte sich notwendig, als sich sein Umfang derartig vergrößerte, daß es dem Markgrafen selbst nicht mehr möglich war, die Herrschaft überall persönlich auszuüben. Für die Zeit um 1220/30 sind solche Vögte in Meißen, Großenhain, Dresden, Freiberg, Roßwein, Döbeln, Leipzig und Zwickau bezeugt²¹⁾. Sie saßen auf markgräfllichen Burgen und übten die Botmäßigkeit über das umliegende Landgebiet aus, eben über ihre „Vogtei“. Ihr Zuständigkeitsbereich mußte notwendigerweise räumlich begrenzt sein, doch ist es für das wettinische Territorium des 13. und 14. Jahrhunderts nicht möglich, ein vollständiges, lückenloses Netz von Vogteigrenzen zu ermitteln. An vielen Stellen lassen sich diese Grenzen festlegen, wie die Karte zeigt, die auf Grund des Registrum Dominorum Marchionum Misnensium von 1378 entworfen worden ist²²⁾, aber im allgemeinen bestanden diese Vogteien in territorialer Hinsicht aus einer solchen Fülle von verstreuten Besitzstücken, daß sich Grenzen im heutigen Sinne einfach nicht ergeben. Es war erst das Ergebnis eines Prozesses der „Verämterung“, der gegen 1600 zum Abschluß kam²³⁾, daß sich ein lückenloses Netz von Amtergrenzen über das ganze Territorium legte, daß es also keinen Fleck Erde mehr gab, der nicht unter ein Amt gehört hätte. Man könnte hier von einem Prozeß der inneren Territorialisierung sprechen, der eigentlich erst so recht die Verwaltungsgrenzen moderner Prägung hat entstehen lassen.

Etwas anders liegen die Dinge bei den Herrschaften. Es handelt sich hierbei um Gebiete adliger Herrschaft, die erst im Zuge der ostdeutschen Kolonisation des 12./13. Jahrhunderts gerodet und besiedelt wurden und meistens ursprünglich nicht zum markgräfllichen Herrschaftsbereich gehörten. Sie entstanden dadurch, daß ein ritterlicher Vasall im Zuge des Rodungsvorganges an geeigneter Stelle eine Burg errichtete und von diesem Herrschaftssitz aus mit dem Fortschreiten der Rodung über die neuentstehenden Dörfer und ihre Bewohner Herrschaft ausübte. Die Beziehung zu den Siedlungsbewegungen liegt dabei auf der Hand, so daß solche vornehmlich im Erzgebirge und seinem Vorland auftretenden Herrschaften oft natürliche Abgrenzungen zeigen. Als Beispiel sei die Herrschaft Schellenberg-Augustusburg angeführt, deren Ostgrenze recht genau an der Wasserscheide zwischen Flöha—Zschopau und Striegis—Freiberger Mulde verläuft, während die Westgrenze streckenweise der Wasserscheide zwischen der Zschopau und der Chemnitz folgt. Diese Grenzführung zeigt deutlich, daß die Herrschaftsbildung hier Hand in Hand mit den kleinen Siedelvorgängen erfolgt ist, die ja zweifellos in den Flußtäälern aufwärts gegangen sind, bis sie auf der Höhe den aus dem Nachbartal heraufgekommenen Siedlern begegneten; dort bildete sich dann die Grenze.

Aber solche natürlichen Herrschaftsgrenzen sind bei weitem nicht die Regel. Vielfach erscheinen sie willkürlich gezogen, zeigen „unnatürliche“ Aus- und Einbuchtungen, von den zahlreichen Exklaven und Enklaven ganz zu schweigen. Sie können nur als Ergebnis starker Besitzveränderungen angesehen werden, die im Laufe des späten Mittelalters das räumliche Gefüge der Herrschaften umgestaltet haben. Für die adlige Herrschaft,

²⁰⁾ Als Grundlage für diese und die folgenden Aussagen diene ein vom Verfasser erarbeiteter „Kursächsischer Ämteratlas 1790“, der im Umfang von 42 Karten 1 : 200 000 im Andruck vorliegt.

²¹⁾ K. BLASCHKE: Die Ausbreitung des Staates in Sachsen und der Ausbau seiner räumlichen Verwaltungsbezirke. In: Blätter für deutsche Landesgeschichte, 91. Jg., 1954, S. 76.

²²⁾ H. BESCHORNER: Registrum Dominorum Marchionum Misnensium 1378. Leipzig/Berlin 1933, Karte im Anhang. Die Karte muß wegen des kleinen Maßstabs auf die Darstellung aller Feinheiten der territorialen Zersplitterung verzichten.

²³⁾ K. BLASCHKE: Die Ausbreitung des Staates . . ., a. a. O., S. 85 ff.

die sich im sächsischen Raum mit dem Aufstieg der Wettiner immer mehr auf bloße Grundherrschaft beschränken mußte, war nicht die territoriale Geschlossenheit, sondern die Ansammlung eines möglichst großen Besitzes an leistungspflichtigen Liegenschaften das Lebensgesetz, und das ließ sich auch in der Form des Streubesitzes erzielen.

Die Vogteien und die Herrschaften sind also aus unterschiedlichen Ursprüngen hervorgegangen, doch wurde die Verschiedenheit seit dem 14. Jahrhundert mehr und mehr dadurch verwischt, daß adlige Herrschaften in unmittelbaren wettinischen Besitz gebracht und dadurch zu Vogteien gemacht wurden. Im Laufe des 16. Jahrhunderts wurden besonders viele adlige und geistliche Herrschaften durch Ankauf oder durch Säkularisierung in Ämter umgewandelt, so daß von dieser Zeit an ein funktioneller Unterschied nicht mehr bestand. Es gab nunmehr die große Zahl der kursächsischen Ämter, die fast das ganze Territorium ausfüllten, und daneben nur noch wenige adlige Herrschaften, die nach ihrer Funktion in der Raumordnung den Ämtern gleichgesetzt werden können. Die innere territoriale Grenzbildung war zum Abschluß gekommen.

Betrachtet man den Verlauf dieser Ämter- und Herrschaftsgrenzen, so lassen sich keine allgemeingültigen Prinzipien erkennen. In vielen Fällen zeigt sich noch die Anlehnung an natürliche Grenzen, d. h. an Wasserscheiden und Flüsse, die ursprünglich in einem weit höheren Maße gegolten haben muß. Die Grenze zwischen dem Amt Leipzig und den Ämtern Delitzsch und Eilenburg folgte der Wasserscheide zwischen der Weißen Elster und der Mulde und stimmte gleichzeitig mit der Grenze zwischen dem Bistum Merseburg und dem Erzbistum Magdeburg überein. Zwischen den Ämtern Arnshaugk und Weida lehnte sich die Grenze eng an die Wasserscheide zwischen der Orla und der Weißen Elster an und entsprach genau der Grenze zwischen dem Erzbistum Mainz und dem Bistum Naumburg. Gerade dort, wo kirchliche Grenzen des Mittelalters und Ämtergrenzen übereinstimmten, was nicht selten festzustellen ist, liegen in der Regel Wasserscheiden zugrunde. Die alten Ämter und Herrschaften erweisen ihre Landschaftsverbundenheit dadurch, daß sie natürliche Räume ausfüllten, weshalb ein Fluß oft ihre Achse bildete. Die Elbe schnitt das Amt Wittenberg mittendurch in zwei annähernd gleichgroße Teile, die Schwarze Elster ging mitten durch das Amt Liebenwerda, die Mulde durch die Ämter Rochlitz und Eilenburg.

Weit seltener erscheinen Flüsse als Ämtergrenzen, z. B. die Weiße Elster zwischen den Ämtern Weißenfels und Zeitz, die Zschopau streckenweise zwischen den Ämtern Augustusburg und Frankenberg, die Freiburger Mulde streckenweise zwischen Freiberg und Frauenstein. Wenn die Elbe zwischen Meißen und Strehla im späten Mittelalter die Grenze des Amtes Großenhain nach Westen bildete, so geht das auf die Frühzeit der deutschen Herrschaft zurück, als der Fluß im 10. und frühen 11. Jahrhundert die Ostgrenze des militärisch gesicherten Markengebietes darstellte. Diese rund hundert Jahre lang gültig gewesene Trennungslinie hat sich in der Herrschafts- und Verwaltungsstruktur des Landes so nachhaltig eingepreßt, daß sie bis zum Ende des Mittelalters die scharfe Grenze zwischen den linkselbischen Ämtern Meißen und Oschatz und dem Amt Großenhain blieb. Es waren also offenbar besondere politische Einwirkungen, die zur Anlehnung von Ämter- und Herrschaftsgrenzen an Flüsse führten, während bei organischer Entwicklung ein Fluß gerade in seiner verbindenden Funktion in Erscheinung trat, indem er zur Besiedlung und Beherrschung des ganzen Flußgebietes bis zu den Wasserscheiden hinauf aufforderte.

Es wurde bereits gesagt, daß sich im Besitzstand der Ämter und Herrschaften im Laufe des späten Mittelalters viele Verschiebungen ergeben haben, so daß die ursprünglichen Grenzen oft verwischt wurden und Abgrenzungen zustande kamen, die nichts mehr mit natürlicher oder rationaler Grenzföhrung zu tun hatten, sondern ihre Entstehung dem Zufall der Erwerbspolitik verdankten. Besonders bei geistlichen Herr-

schaften trifft das zu, die ja ihren Besitzstand größtenteils durch Schenkungen zusammengebracht hatten, die ihnen planlos zufielen. Als bei der Säkularisation im 16. Jahrhundert daraus landesherrliche Ämter wurden, blieben diese Streubesitzungen meistens bestehen, da jedes Amt als unveränderliche Einheit angesehen wurde. So ergab sich beim Abschluß der „Verämterung“ des kursächsischen Territoriums um 1600 ein sehr buntscheckiges und vor allem sehr unrationelles Bild von den inneren Grenzen, in dem aber doch noch das ursprüngliche System landschaftsgebundener Herrschaftsgebilde durchschimmerte.

Die Aussage, daß sich die Ämter- und Herrschaftsgrenzen seit etwa 1600 bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nicht mehr verändert haben, muß insofern eingeschränkt werden, als mehrere dieser Grenzen in der bezeichneten Zeit verschwunden sind. Auch hierbei ging es nicht in erster Linie um die Abschaffung von Grenzen, sondern um die Vereinfachung der Verwaltung, weshalb in mehreren Fällen zwei Ämter zusammengelegt wurden: Werdau mit Zwickau, Schlettau mit Grünhain, Crottendorf mit Schwarzenberg, Naunhof mit Grimma, Lohmen mit Hohnstein. Aber die Folge dieser Zusammenlegung war natürlich die Beseitigung einiger innerer Grenzen, womit im Prinzip der Übergang von der feudalen Zersplitterung zum modernen, rational durchgegliederten Staat vorbereitet wurde.

An dieser Stelle liegt es nahe, nach den Funktionen der alten Grenzen, ihrer Bedeutung für das gesellschaftliche Gefüge und ihren Auswirkungen auf das menschliche Leben zu fragen. Diese Grenzen waren Linien, die in der Landschaft bestenfalls in Gestalt von schmalen Feldrainen auffielen, ansonsten aber vor dem Auge nicht in Erscheinung traten, wenn es sich nicht gerade um eine Flußgrenze handelte. Die Zölle waren im Mittelalter und noch weit in die Neuzeit hinein keine Grenzzölle, sondern Platzzölle, die an bestimmten privilegierten Orten und Punkten erhoben wurden; der Grenzzoll ist erst eine Einrichtung des absolutistischen Staates mit seiner merkantilistischen Wirtschaftsgesinnung. Für Menschen, Fahrzeuge und Handelswaren stellten die Grenzen vor dieser Zeit keine Hindernisse dar. Der hochmittelalterliche Fernhandel, dem das Städtewesen seine Entstehung verdankt, ist durch Landes- oder Territorialgrenzen nicht eingeengt oder erschwert worden, die mittelalterliche Wirtschaft war keine Territorial-, sondern eine Kontinentalwirtschaft.

Die alten Grenzen waren aber dadurch von Bedeutung, daß sie die Einwohner eines bestimmten Gebietes zusammenfaßten und auf einen Mittelpunkt hin festlegten: im Kirchspiel auf die Pfarrkirche, in Ämtern und Herrschaften auf Burgen, Klöster oder Rittergüter, im Territorium auf den jeweiligen Residenzort des Fürsten, im historischen „Land“ auf den herrschaftlich-ständischen Mittelpunkt, auf die „Landeshauptburg“, die es durchaus schon im Mittelalter unabhängig vom wechselnden Sitz des Landesherrn gegeben hat; Meißen, Bautzen und Plauen wären hier für die drei oben behandelten Länder im sächsischen Raum zu nennen.

So ergaben sich im Kleinen wie im Großen dauerhafte Lebensgemeinschaften, die für die Gesellschaft wie für den Einzelnen von erheblicher Bedeutung waren. Der vorwiegend ortsfeste Mensch der vorindustriellen Zeit bewegte sich im wesentlichen nur innerhalb der Grenzen jener kleinen räumlichen Einheiten, die seine Lebensordnung bestimmten. Innerhalb dieser Grenzen fand allsonntäglich beim Gottesdienst die Begegnung eines ziemlich beständig bleibenden Personenkreises statt, gab es im Laufe des Jahres gemeinschaftsbildende kirchliche Feste oder Familienereignisse unter kirchlichem Segen und öffentlicher Teilnahme, waren die Fröner zu gemeinsamer Arbeit im Dienste der Herrschaft vereinigt, und immer wieder zogen die Amts- und Herrschaftssitze die Bewohner ihres Zuständigkeitsbereichs zur Ablieferung von Abgaben und zur Erledigung gerichtlicher und polizeilicher Angelegenheiten an sich. Viele dieser kleinen räumlichen Einheiten kirchlicher und herrschaftlicher Art blieben über Jahrhunderte hinweg un-

verändert. Es liegt auf der Hand, daß sich in solchen Grenzen Gemeinsamkeiten von Sitte, Brauchtum, Mundart und verwandtschaftliche Zusammenhänge herausbildeten, daß diese Grenzen also nicht nur eine geographisch-administrative, sondern auch eine recht spürbare gesellschaftliche Funktion hatten, wobei durchaus nicht verkannt werden soll, daß es auch in vorindustrieller Zeit selbst unter der dörflichen Bevölkerung nicht wenige Menschen gegeben hat, die weit im Lande herumkamen, und daß auch innerhalb der damaligen Landbevölkerung immer eine gewisse Beweglichkeit über die kleinen Grenzen hinaus zu verzeichnen war.

Landes- und Territorialgrenzen haben in älterer Zeit zwar für die Masse der Bevölkerung in ihrem alltäglichen Leben kaum irgendeine Bedeutung gehabt, gaben aber den Rahmen für die politische Aktivität der Stände als der führenden Kräfte der vorindustriellen Gesellschaft ab. Auf den Landtagen versammelten sich in gewissen Abständen, in der Oberlausitz beispielsweise jährlich zweimal, die in die Herrschaftsstruktur des Landes eingebauten höheren Geistlichen, die adligen Grundherren und die Vertreter der landsässigen Städte, um als Korporation, als „das Land“ schlechthin, dem fürstlichen Landesherrn gegenüberzutreten und notfalls auch die Interessen des Landes oder Territoriums gegen persönliche oder dynastische Willkür zu verteidigen. Das Bewußtsein der Gemeinschaft nach innen mußte notwendigerweise die Abgrenzung nach außen bewußt machen und dadurch auch diese „großen“ Grenzen deutlich in Erscheinung treten lassen. Da manche von ihnen nach der Reformation auch noch Konfessionsgrenzen wurden, wie es bei der sächsisch-böhmischen Grenze der Fall war, erhöhte sich ihre Bedeutung noch mehr.

Mit der Konfessionsgrenze war in der früheren Neuzeit etwas qualitativ völlig Neues entstanden, das es im Mittelalter nicht gegeben hatte. Innerhalb des sächsischen Raumes waren seit etwa 1550 Konfessionsgrenzen nur in der Oberlausitz entstanden²⁴⁾. Da im 16. Jahrhundert die Entscheidungsbefugnis über den Konfessionsstand eines Gebietes in den Händen der Herrschaft lag, wurden nun Grenzen der weltlichen Herrschaften zu Konfessionsgrenzen. In der Oberlausitz, die als Nebenland der Krone Böhmen keinen eigenen Landesherrn im Lande hatte und im wesentlichen von den einheimischen Ständen regiert wurde, fiel diese Befugnis den Inhabern der Grundherrschaft zu. Es waren fast ausnahmslos geistliche Grundherrschaften, die nach der Reformation bei der katholischen Konfession verblieben und deren Gebiete nun wie Inseln inmitten eines evangelisch gewordenen Landes lagen. Bei der großen Bedeutung, die dem geistlich-kirchlichen Bereich für den einzelnen wie für die ganze Gesellschaft bis weit ins 19. Jahrhundert hinein zukam, ist es verständlich, daß sich auch diese Herrschafts- und Konfessionsgrenzen in ihrer doppelten Funktion besonders bemerkbar machten. In einer Zeit, als religiöse Gewohnheiten und kirchlicher Brauch dem Alltag, dem Jahresablauf, dem Lebensgang und dem Gemeinschaftsleben das Gepräge gaben, mußten sich die Bevölkerungsteile mit verschiedener Konfession auch in verschiedene Lebenskreise scheiden, zumal dann, wenn sie räumlich scharf voneinander getrennt waren. Am wichtigsten dürfte hierbei die Tatsache gewesen sein, daß Mischehen unter diesen Bedingungen kaum denkbar waren, so daß es verwandtschaftliche Beziehungen über die Konfessionsgrenzen hinweg nicht oder doch nur in sehr beschränktem Umfang gegeben haben dürfte. Die Bewohner einer katholischen Konfessionsinsel suchten viel eher die Verbindung zum nächstgelegenen katholischen Gebiet als zu ihren unmittelbaren evangelischen Nachbarn, wie es für das Städtchen Schirgiswalde besonders deutlich festzustellen ist. Der Ort verblieb beim Übergang der Oberlausitz an Sachsen im Jahre 1635 bei Böhmen, wurde deshalb durch die nun einsetzende Gegenreformation vollständig katholisch, war seitdem als böhmische

²⁴⁾ K. BLASCHKE: Bevölkerungsgeschichte von Sachsen bis zur industriellen Revolution. Weimar 1967, S. 217.

Exklave 5 km von der böhmischen Landesgrenze entfernt und somit von lauter rein evangelischen Ortschaften umgeben. Die kulturellen und verwandtschaftlichen Beziehungen gingen aber vorwiegend ins Böhmisches hinein, so daß Schirgiswalde heute noch nicht nur eine überwiegend katholische Bevölkerung besitzt, sondern auch seiner mundartlichen Eigenart nach im Gegensatz zu seinen Nachbarorten Anklänge an die nordböhmische Mundart zeigt²⁵⁾).

Bedeutungsvoll wurden die Oberlausitzer Konfessionsgrenzen auch für den sorbischen Bevölkerungsteil des Landes, der dadurch in einen evangelischen und einen katholischen Teil geschieden wurde; beide sind noch heute an ihren unterschiedlichen Trachten zu erkennen. Während sich die sorbische Geistlichkeit evangelischer Konfession in ihrer Ausbildung und ihrer Lehre sehr stark an die benachbarte kursächsische Landeskirche, d. h. eben an eine deutsche Kirche angeschlossen, hielten sich die katholischen sorbischen Priester immer an das katholische Kirchenwesen Böhmens mit seinem starken tschechischen Anteil und fanden damit einen festen Rückhalt an der slawischen Welt. Es war eine Folge dieser unterschiedlichen Ausrichtung, daß die evangelischen Sorben leichter dem allmählichen Eindeutschungsprozeß anheimfielen als die katholischen, die gerade auch wegen ihrer anderen Konfession besser an ihrem Volkstum festhalten konnten.

Mit den Konfessionsgrenzen ist bereits eine Art von Grenzen in die Betrachtung einbezogen, die ihrem Wesen und ihrer Funktion nach von den bisher behandelten kirchlich- und politisch-administrativen Grenzen zu unterscheiden sind. Es gab in der vorindustriellen Gesellschaft unter den Bedingungen der Feudalordnung in verschiedenen Lebens- und Sachgebieten räumliche Zuordnungen und Geltungsbereiche, die notwendigerweise eine gegenseitige Abgrenzung erforderten. Besonders auf wirtschaftlichem Gebiet lassen sich solche Bereiche feststellen. Die Wirtschaft war im Zeitalter des Feudalismus keine freie Wirtschaft im Sinne des neuzeitlichen Liberalismus. Sie war von einer Ordnung beherrscht, in der es die vielfältigsten Bindungen, Einschränkungen und Privilegien gab.

Am einfachsten lassen sich in dieser Hinsicht noch die städtischen Bannmeilenrechte fassen. Die Bannmeile stellte sowohl für die privilegierte Stadt wie auch für die durch sie benachteiligte Landbevölkerung eine Grenze von einschneidender Bedeutung dar, denn sie legte in ihrem Geltungsbereich die scharfe Trennung von städtischem Gewerbe, Handel und Bierbrauerei auf der einen und rein landwirtschaftlicher Tätigkeit der Dorfbewohner auf der anderen Seite fest, förderte damit die Entwicklung der städtischen Wirtschaft und behinderte den wirtschaftlichen Fortschritt auf dem Lande. Ebenso verhielt es sich mit den Geltungsbereichen der verschiedenen Stapel- und Niederlagsrechte, soweit sie durch einen Kreis mit einem von der privilegierten Stadt aus zu bemessenden Radius bestimmt waren. Das 15-Meilen-Stapelrecht für Leipzig war durch einen Kreis von 220 km Durchmesser begrenzt, der zwar in der Landschaft in keiner Weise in Erscheinung trat, der aber für den gesamten Güterverkehr im mitteldeutschen Raum insofern als Grenze spürbar wurde, als jegliche Handelsgüter, die in diesen Geltungsbereich eingeführt wurden, auf dem Leipziger Markt feilgeboten werden sollten. Auch das Floßholz-Niederlagsrecht der Stadt Grimma setzte der Muldenflößerei dadurch eine Grenze, daß dort alles Floßholz angelandet und an Grimmaer Bürger zum Weiterverkauf überlassen werden mußte. Für den Güterverkehr auf der Elbe von Böhmen herunter hatte der Pirnaer Stapelzwang eine ähnliche Wirkung.

Weniger deutlich treten die Grenzen der Einflußbereiche der städtischen Wirtschaft, d. h. der ständigen Marktbeziehungen zwischen einer Stadt und ihrer ländlichen Umgebung, in Erscheinung. Die mittelalterliche Wirtschaft war auf der strengen Arbeitsteilung zwischen städtischem Gewerbe und dörflicher Landwirtschaft aufgebaut, was der Stadt mit ihrem Markt ein Übergewicht verschaffte und sie zum wirtschaftlichen Mittel-

²⁵⁾ Werte der deutschen Heimat Bd. 12: Um Bautzen und Schirgiswalde. Berlin 1967, S. 185.

punkt eines bestimmten Nahmarktbereichs machte. Man muß sich das ganze Land von einem lückenlosen Netz solcher Bereiche ausgefüllt denken, die mehr oder weniger deutlich gegeneinander abgegrenzt gewesen sein müssen. Diese Grenzen lassen sich nicht so einfach wie die Kirchspiel- und die Herrschaftsgrenzen ermitteln, aber sie müssen bedacht werden, wenn es um den Entwurf eines Bildes von der Raumordnung in älterer Zeit und den darin wirksam gewesenen Grenzen geht.

Hierbei ist auch an die zahlreichen Bann- und Zwangsrechte zu erinnern, die ihren Ursprung in der Feudalordnung hatten. Der Mühlenbann zwang die Bauern bestimmter Gebiete, ihr Getreide nur in der ihnen zugewiesenen Mühle mahlen zu lassen. Es gab Zwangsmusiker, denen die konkurrenzlose musikalische Aufwartung bei allen Festlichkeiten in einem bestimmten Gebiet zustand, und selbst den Papiermühlen waren durch landesherrliche Privilegien bestimmte Gebiete zum Sammeln von Hader und Lumpen zugewiesen, um ihnen den notwendigen Rohstoff zu sichern.

Hier dürfen auch die Grenzen nicht unerwähnt bleiben, die sich zwischen den Verbreitungsgebieten der verschiedenen Maße, Gewichte und Rechnungsmünzen ergaben. Bei nahe jede größere Stadt besaß ihr eigenes Scheffelmaß, und es ist für die Einsicht in die wirtschaftliche Raumstruktur der vorindustriellen Zeit von Bedeutung, etwa das Verbreitungsgebiet des Dresdener von jenem des Großenhainer Scheffels abgrenzen zu können. Die Geltungsbereiche der Rechnungswährung führen in größere geographische Zusammenhänge. So stand im 16. Jahrhundert dem meißnisch-sächsischen Gebiet mit Gulden und Groschen der norddeutsche Raum mit Mark und Schilling und der böhmisch-lausitzische Raum mit Mark und Groschen gegenüber. Vielfalt und Uneinheitlichkeit kennzeichnen nicht nur das Herrschaftsgefüge, sondern auch die wirtschaftliche Raumordnung der vorindustriellen Zeit.

Schließlich sind auf dem Gebiet des Rechtes diejenigen Grenzen zu erwähnen, an denen sich verschiedene Rechtsverhältnisse und Rechtsgewohnheiten begegneten. Die Grenze des städtischen Weichbildes trennte das Gebiet des günstigen Stadtrechts und den Zuständigkeitsbereich des Stadtgerichts vom Landrecht und Landgericht, was unter den Bedingungen der Feudalordnung von erheblicher Bedeutung war, denn der Bewohner des städtischen Rechtsbereichs war dem unter Landrecht stehenden Dorfbewohner in bezug auf seinen rechtlichen Stand überlegen. Weniger scharf lassen sich die Verbreitungsgebiete des sächsischen Rechts im Norden und des fränkischen Rechts im Süden des sächsischen Raumes voneinander trennen, die mit den jeweiligen Siedlerströmen im 12. Jahrhundert zustande gekommen sind. Sie unterschieden sich vor allem im Erbrecht und ließen noch bis an den Beginn der Neuzeit die unterschiedliche Herkunft der Siedler des hohen Mittelalters erkennen. Die einebnende Rechtspraxis des neuzeitlichen Territorialstaates, der im Falle Kursachsens im späteren 16. Jahrhundert ein neues, aus sächsischen und römischen Wurzeln zusammengewachsenes Landesrecht schuf, hat dann solche Unterschiede und Grenzen verwischt und aufgelöst.

Am Beginn der Arbeit ist die Zeit von 1200 bis 1850, d. h. die Zeit von der deutschen Kolonisation bis zur industriellen Revolution, als eine einheitliche Periode der Raumordnung und des Verhältnisses von Raum und Gesellschaft gekennzeichnet worden. Die adlige Herrschaft, die grundherrschaftliche Ordnung, die hohe gesellschaftliche Bedeutung der Kirche, die unübersehbare Vielfalt organisch gewachsener Rechts- und Wirtschaftsverhältnisse, Privilegierungen und Sonderregelungen und überhaupt die der Feudalordnung als Prinzip innewohnende Ungleichheit, Regellosigkeit und Irrationalität hatten in den verschiedensten Sachbereichen nicht nur zu einer sinnvollen Aufgliederung, sondern vielmehr zu einer Aufsplitterung des Raumes geführt und eine schwer überschaubare Raumordnung geschaffen, die dennoch als eine gewachsene und funktionierende Ordnung erscheint, wenn man sie an den Erfordernissen ihrer Zeit mißt und ihre Bildungs-

prinzipien und Beweggründe kennt. Weltliche Herrschaft, kirchliche Organisation, wirtschaftliche Tätigkeit, rechtlicher Stand, Konfession, Sitte und Brauch waren in engere oder weitere Grenzen gewiesen. Das Land, das ja ohnehin schon durch seine Natur in sich gegliedert, in kleine Raumeinheiten aufgeteilt und somit von natürlichen Grenzen überzogen ist, war mit einer mehrschichtigen Decke von Raumordnungssystemen bedeckt. Wenn es die Quellenlage gestatten würde, alle diese Systeme kartographisch genau darzustellen, dann würde sich bei ihrem Vergleich zeigen, an welchen Stellen eine Bündelung von Grenzen und wo eine Übereinstimmung mit natürlichen Grenzen auftritt, so daß sich historische Räume im kleineren landschaftlichen Rahmen herausarbeiten ließen. Aber auch ohne diese Möglichkeit wird es deutlich geworden sein, welche weitgehende Aufgliederung für die Raumstruktur der vorindustriellen Zeit gegolten hat und wie vielfältig und oft auch wie eng die vorindustrielle Gesellschaft räumlich gebunden war.

Dieses ältere System der Raumordnung war mit seinen Abgrenzungen von der Gültigkeit der Feudalordnung abhängig. Wo diese Ordnung in Frage gestellt wurde, verloren auch die Grenzen ihre Bedeutung. Schon der Territorialstaat der frühen Neuzeit, der seinem Wesen nach im Widerspruch zu Lehnswesen und Feudalordnung stand, hat die Beseitigung solcher Grenzen angestrebt und teilweise auch erreicht. An mehreren Stellen verschwanden Ämtergrenzen dadurch, daß Ämter zusammengelegt wurden. Grenzen zwischen den verschiedenen Rechtsgebieten wurden durch die egalisierende Gesetzgebung des Territorialstaates seit dem 16. Jahrhundert beseitigt. Der absolutistische Staat des 18. Jahrhunderts strebte die Vereinheitlichung des bis dahin völlig unübersichtlichen Maßsystems an und trug damit zur Auflösung der Grenzen zwischen den kleinen Räumen wirtschaftlicher Stadt-Land-Beziehungen bei.

Wenn auf diese Weise das ursprünglich so dichte Netz von Grenzen aufgelockert wurde, so erlebten andererseits die Territorialgrenzen eine Zunahme an Bedeutung und Funktion. Denn sowohl der Territorialstaat des 16. Jahrhunderts wie auch der souveräne Staat des 18. Jahrhunderts waren darauf bedacht, ihr im Inneren möglichst weitgehend vereinheitlichtes Staatsgebiet nach außen hin um so stärker abzugrenzen. Aus der Territorialgrenze der frühen Neuzeit entwickelte sich die Staatsgrenze des 18./19. Jahrhunderts, die eine Trennungslinie von einer vorher nicht gekannten Schärfe darstellte. Genetisch kann sie als Zusammenlegung mehrerer älterer Grenzen mit verschiedener Funktion und verschiedenem Verlauf erklärt werden. Die Staatsgrenze trennte nun nicht nur politische Territorien voneinander, sondern auch Gültigkeitsbereiche verschiedener Rechts- und Gesetzesordnungen, unterschiedliche Wirtschaftsräume und obendrein noch, wie es bei der sächsisch-böhmischen Grenze der Fall war, Gebiete mit verschiedener Konfession. Die Staatsgrenze war auf dem Wege, zur „totalen“ Grenze zu werden.

Diese Entwicklung war für die ganze Raumordnung von großer Bedeutung. Im Mittelalter und noch in der frühen Neuzeit hatte es neben der herrschaftlich-territorialen eine davon unabhängige „gesellschaftliche“ Raumordnung gegeben, eben jene der Kirchenorganisation, der Rechtsgewohnheiten und der wirtschaftlichen Beziehungen, die organisch gewachsen in der Geschichte und Struktur des Landes verwurzelt war und mit den wechselnden herrschaftlich-territorialen Einheiten im Prinzip nichts zu tun hatte. Das bäuerliche Recht in einem sächsischen Erzgebirgsdorf war demjenigen in einem böhmischen Erzgebirgsdorf viel näher als jenem in einem Dorf der sächsischen Ebene bei Leipzig. Der Staat der frühen Neuzeit hat es zuwegegebracht, daß sich auch die Gesellschaft in die von ihm gesetzten Grenzen einordnen mußte. Auf diesem Wege war es schon ein wichtiger Schritt, daß der protestantische Territorialstaat im 16. Jahrhundert die neue Ordnung der evangelischen Kirche in engster Anlehnung an seine äußeren und inneren Grenzen aufbaute, während bis dahin die Kirchenorganisation mit der territorialen Gliederung keineswegs übereingestimmt hatte, so daß z. B. sächsische Gebietsteile zum Erzbistum Prag und

böhmische zum Bistum Meißen gehört hatten. Indem der Staat die eigenständige gesellschaftliche Raumordnung durch seine eigene verdrängte, war er dabei, die Gesellschaft zu „verstaatlichen“.

Alle eben dargelegten Entwicklungstendenzen kamen in vollem Maße zum Durchbruch, als der sächsische Staat im Jahre 1831 seine noch in mittelalterlichen Verhältnissen wurzelnde Verfassung beseitigte und sich eine bürgerlich-liberale Verfassung gab. Damit fielen alle diejenigen Gründe weg, die bisher für die Aufrechterhaltung der in Jahrhunderten gewachsenen Raumordnung gewirkt hatten. Der Staat stellte sich auf die reine Geldwirtschaft um, so daß keine Notwendigkeit mehr bestand, die als naturalwirtschaftliche Raum- und Betriebseinheiten entstandenen Ämter mit ihren unrationellen und vielfach unpraktischen Abgrenzungen aufrechtzuerhalten. Da im Gefolge der Staatsreform von 1831 auch die alte Rechtsordnung mit ihren vielen Sonderrechten, dem privilegierten Gerichtsstand und der unübersichtlichen Gerichtsverfassung aufgehoben und schließlich auch die viel zu eng gewordene Wirtschaftsordnung mit ihren hinderlichen Bann- und Zwangsrechten abgeschafft wurde, konnte sich nun ein neues System der gesellschaftlichen Raumordnung herausbilden, das den wirtschaftlichen Bedürfnissen der bürgerlichen Gesellschaft unter den Bedingungen der beginnenden Industrialisierung entsprach, indem es zumindest innerhalb der Staatsgrenzen „unbegrenzte“ Wirtschaftsbeziehungen ermöglichte. Im Gegensatz zur gebundenen grundherrschaftlich-feudalen Wirtschaftsordnung gab es in dem nun heraufziehenden Zeitalter des Liberalismus, der Industrie und des alle Grenzen überwindenden Freihandels keine für die wirtschaftlichen Beziehungen geltenden Grenzen im Raum in dem Sinne, wie es einst etwa die städtische Bannmeile gegeben hatte. Da sich mit dem Grundsatz der bürgerlichen Gleichheit in allen Staaten mit bürgerlich-liberalen Verfassungen auch alle Unterschiede des Rechts innerhalb der Staatsgrenzen erledigt hatten, läßt sich in dem seit 1831 bestehenden sächsischen Staat nicht mehr von einer aufgegliederten gesellschaftlichen Raumordnung sprechen. Das moderne Staatsprinzip hatte sich durchgesetzt, die historisch gewachsene Vielfalt war eingeebnet, die inneren Grenzen waren entwertet oder ganz beseitigt, die Staatsgrenze war zur wichtigsten Grenze der ganzen Raumordnung, zur Grenze schlechthin geworden²⁶⁾.

Die Grenzen des sächsischen Staates dieser Zeit waren nur nach Böhmen und Bayern hin gewachsene, an natürliche Gegebenheiten angelehnte alte Landesgrenzen. Im größeren Teil ihrer Erstreckung waren sie erst auf dem Wiener Kongreß von 1815 willkürlich festgelegt worden, wobei die Interessen der preußischen Siegermacht in bezug auf eine möglichst günstige strategische Grenze ausschlaggebend gewesen waren²⁷⁾. Für die sächsische Geschichte war die Grenzziehung von 1815 die erste aus rein rationalistischem Geist, die auf die gewachsene Raumstruktur und auf natürliche Gegebenheiten keine Rücksicht nahm und die alten Ämter und Herrschaften als bis dahin für unantastbar gehaltenen Einheiten der territorialen Raumordnung nicht respektierte, sondern sie in mehreren Fällen zerteilte. Jahrhunderte alte Zusammenhänge wurden dadurch zerrissen.

Diese von außen an den sächsischen Staat herangetretene Grenzbildung kann aber ihrer Methode nach als Vorläufer der wenige Jahrzehnte später zustande gekommenen neuen Gliederung des Staates in Verwaltungsbezirke angesehen werden. Nachdem alle gewachsenen eigenständigen Grenzen innerhalb der Staatsgrenze ihre Begründung verloren hatten, erwies es sich als notwendig, das Staatsgebiet neu zu gliedern, zumal die alte

²⁶⁾ Natürlich haben sich im Zuge der industriellen Entwicklung neue regionale Wirtschaftseinheiten und differenzierte Wirtschaftsgebiete herausgebildet, aber sie lassen sich nicht linear gegeneinander abgrenzen, sondern gehen fließend ineinander über, sind also für das Thema der Grenzbildung ohne Belang.

²⁷⁾ Sächsisch-preußischer Friedensvertrag vom 18. Mai 1815. General-Gouvernements-Blatt für Sachsen, S. 819 ff.

Ämtereinteilung mit ihren unpraktischen Abgrenzungen, ihren vielen Verzahnungen und Gebietssplittern für die Aufgaben einer modernen Verwaltung unbrauchbar war. So kam es zu einer grundlegenden Neugliederung in drei Etappen: 1836 wurde die Ämtereinteilung dadurch vereinfacht, daß die augenfälligsten Sinnwidrigkeiten beseitigt und entlegene Exklaven zu nähergelegenen Ämtern geschlagen wurden. 1856 wurde die Gerichtsbarkeit verstaatlicht, weshalb anstelle der vielhundert Patrimonial- und Stadtgerichte 123 staatliche Gerichtsämter eingerichtet wurden. 1874 erfolgte die Trennung der Justiz von der Verwaltung, was den Aufbau einer neuen Verwaltungsorganisation mit 26 Amtshauptmannschaften notwendig machte, die ihrer Funktion nach etwa den preußischen Landkreisen zu vergleichen sind²⁸⁾. Die Gerichtsämter blieben als Bezirke der Rechtspflege bestehen; seit 1879 wurden sie als Amtsgerichte bezeichnet.

Die in den Jahren 1856 und 1874 geschaffene neue Landeseinteilung unterscheidet sich von derjenigen der vorangegangenen Zeit grundsätzlich und in mehrfacher Hinsicht. Sie hatte sich nicht von innen heraus entwickelt, sondern war dem Lande von oben her durch einen einmaligen Akt als Ergebnis rationaler Planung und behördlichen Willens gegeben worden. Das Moment der Planung trat in den Vordergrund und sollte von nun an für die Grenzbildung und Raumordnung im staatlichen Bereich bestimmend werden. Die klare Grenzföhrung entsprach den sachlich-nüchternen, an Tradition nicht gebundenen Vorstellungen des bürgerlichen Zeitalters und stellte objektiv eine praktische und nützliche Lösung dar. Die bürgerliche Gesellschaft hatte sich die Macht im Staate angeeignet und ihm eine ihren Auffassungen und Interessen entsprechende innere Ordnung gegeben. Die neuen Grenzen wurden ohne Rücksicht auf die alten Ämter- und Herrschaftsgrenzen gezogen.

Dennoch ergibt sich an einigen Stellen eine volle Übereinstimmung zwischen alten und neuen Grenzen. So ist die alte, oben schon behandelte Landesgrenze zwischen dem Vogtland und dem ehemals meißnisch-kursächsischen Gebiet fast unverändert in der Grenze zwischen den vogtländischen Amtshauptmannschaften Plauen und Auerbach auf der einen, den Amtshauptmannschaften Zwickau und Schwarzenberg auf der anderen Seite erhalten geblieben. Die Schönburgischen Herrschaften Waldenburg, Glauchau und Lichtenstein füllten den ganzen Raum der neuen Amtshauptmannschaft Glauchau aus. Auch im übrigen Lande finden sich nicht wenige Stellen, wo sich streckenweise die neuen Verwaltungsgrenzen mit jenen der älteren Ämter deckten. In diesen Fällen wird der Zwang der natürlichen Gegebenheiten deutlich, die immer wieder bei der Grenzbildung zur Anlehnung gedient haben. Auch die rationale Planung kann an ihnen nicht vorübergehen.

In dieser Hinsicht besteht ein offensichtlicher Zusammenhang über die verschiedenen Zeiten hinweg, der sich jedoch weniger in der Grenzziehung, als vielmehr in der Verteilung der zentralen Orte äußert, die der jeweiligen Raumordnung das Gepräge geben. Die obengenannten Vogteisitze des 13. Jahrhunderts, Dresden, Meißen, Großenhain, Döbeln, Leipzig und Zwickau, erscheinen auch als Mittelpunkte von Amtshauptmannschaften des späteren 19. Jahrhunderts. Bei den Amtshauptmannschaftssitzen Plauen, Auerbach, Schwarzenberg, Glauchau, Chemnitz, Freiberg, Dippoldiswalde, Pirna, Bautzen, Kamenz, Oschatz, Grimma, Rochlitz und Borna handelt es sich um Orte, die als Sitze adliger oder geistlicher Herrschaften oder landesherrlicher Vögte schon seit dem 13. Jahrhundert eine beherrschende Rolle in der Raumordnung spielten. Es ergeben sich von der Landesnatur her gewisse Punkte, die einfach durch ihre Lage im Raum zu regionalen Mittelpunkten bestimmt sind, die infolge ihrer günstigen Lage herrschaftliche Funktionen an sich ziehen und zu gesteigerter wirtschaftlicher Tätigkeit gelangen, so daß sie als zentrale Orte dann wieder in ihre Umgebung hinauswirken können. Die Ab-

²⁸⁾ G. LOMMATZSCH: Die Veränderungen in der Verwaltungseinteilung des Königreiches seit 1815. In: Zeitschrift des Königlich Sächsischen Statistischen Landesamtes, 51. Jg., 1905, S. 83 ff.

grenzung der zahlreichen Wirkungsbereiche ist dann eine zweite Frage, die zu den verschiedenen Zeiten verschieden gelöst werden kann. So kommt man auch von diesen Beobachtungen aus zu dem Ergebnis, daß Grenzen nicht die ursprünglichen und primären Elemente der Raumordnung sind, sondern daß sie erst als Folgeerscheinung von den jeweiligen Hauptpunkten der Raumstruktur her und durch die Wirksamkeit raumordnender Kräfte gebildet worden sind. Wo sie aber einmal für kürzere oder längere Zeit festgeworden sind, gehören sie selbstverständlich zu den grundlegenden und unbedingt notwendigen Bestandteilen der Raumordnung.

Es wird aus alledem deutlich geworden sein, daß die im System der Grenzen sichtbar werdende Raumordnung eine veränderliche Größe ist, die vor allem von zwei Faktoren bestimmt wird: von den natürlichen Gegebenheiten des Raumes und den ordnenden Kräften der Gesellschaft, die einem steten Wandel unterworfen ist und daher zu verschiedenen Zeiten verschiedene Anforderungen an den Raum stellt. Da aber jede Raumordnung bei aller Zeitbedingtheit doch immer auch Bleibendes in sich enthält, muß es die Aufgabe jeder historischen Raumforschung sein, im zeitlichen Wandel der Ordnungssysteme die grundlegenden und allgemeingültigen Elemente herauszuarbeiten. Jede Grenze, die einmal bestanden hat, kann daraufhin befragt werden, ob sie ihre Entstehung vergänglichem Zeitumständen verdankte oder ob sie in der natürlichen Raumstruktur begründet war.

Nachdem auf dem Gebiet der Raumordnung seit dem 19. Jahrhundert an die Stelle der organischen Entwicklung immer mehr die bewußte rationale Planung getreten ist, gewinnt die historische Raumforschung eine zunehmende praktische Bedeutung. Die Landesplanung kann nicht experimentieren, um die jeweils beste Lösung für eine bestimmte Aufgabe herauszufinden. Sie hat es nicht wie in der Natur mit immerwiederkehrenden Prozessen, sondern mit zeit- und standortbedingten Aufgaben zu tun. An die Stelle des Experiments muß die Kenntnis der historischen Entwicklung treten, denn sie allein kann eine Vorstellung davon geben, welche Lösungen in dem gegebenen Falle bisher gefunden worden sind, welche möglich sind und welche davon für die Anwendung in Frage kommen. Es wäre zu wünschen, daß die Landesplanung bei künftigen Maßnahmen der Raumordnung die Hilfen verwendet, die ihr von der historischen Raumforschung geboten werden können, wobei die Kenntnis der älteren Grenzen und ihrer Bildungsprinzipien eine nicht unbedeutende Rolle spielt.

Es ist in der vorliegenden Arbeit versucht worden, die Entstehung, das Wesen und die Funktion der Grenzen in der sächsischen Geschichte bis zum Beginn des Industriezeitalters und ihre Bedeutung für die Raumordnung darzustellen. Dabei ist es deutlich geworden, daß der heute gültige Begriff von der Grenze nur bedingt für ältere Zeiten anzuwenden ist und daß zum Verständnis der Grenzen in der vorindustriellen Raumordnung eine gute Vertrautheit mit den gesellschaftlichen Ordnungen jener Zeit unerläßlich ist. Art, Verlauf und Funktion der Grenzen hängen immer eng mit dem Entwicklungsstand der Gesellschaft zusammen.

Die Grenze hat im Laufe einer vielhundertjährigen Entwicklung eine Steigerung und starke Zunahme ihrer Bedeutung erfahren, wobei ihr Zusammenhang mit dem Territorialstaat der frühen und dem souveränen Staat der späteren Neuzeit besonders zu beachten ist. Erst der neuzeitliche Staat hat dem Begriff der Grenze den heute gültigen Inhalt gegeben, er hat sie für sich allein beansprucht und sie zu einem wesentlichen Bestandteil seiner Existenz nach außen und seiner Ordnung im Innern gemacht.

Eine geschichtliche Betrachtung der Grenze muß von der Erkenntnis ausgehen, daß es ursprünglich mehrere Arten von Grenzen gegeben hat, wobei vor allem der Unterschied zwischen den Grenzen der herrschaftlichen und denen der gesellschaftlichen Ordnung wichtig ist. Neben den wandelbaren Herrschafts-, Ämter- und Territorialgrenzen standen die wesentlich dauerhafteren, mit der gesellschaftlichen Struktur verbundenen Grenzen

der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse, während die Grenzen der Kirchenorganisation eine Mittelstellung einnahmen. Die wirtschaftlichen, rechtlichen und kirchlichen Grenzen waren „weiche“ Grenzen, die von den Menschen zu ihrer Zeit ohne weiteres überschritten werden konnten, da sie nur in sachlicher Hinsicht galten: für die wirtschaftliche Betätigung, den Gerichtsstand, die Seelsorge. Die Grenzen der herrschaftlichen Ordnung stellten in Sachsen während des Mittelalters und der frühen Neuzeit zwar auch keine unüberwindlichen Hindernisse dar, banden den Menschen aber doch an eine herrschaftliche Gewalt, die zumindest mit dem Anspruch auftrat, ihre Untertanen dauernd innerhalb ihrer Herrschaftsgrenzen festhalten und einen eventuellen Wegzug von ihrer ausdrücklichen Genehmigung und auch von materiellen Leistungen abhängig machen zu können. Die in der Oberlausitz gültig gewesene Erbuntertänigkeit hatte tatsächlich diese Bedeutung, so daß der unerlaubte Weggang eines Untertanen immer als „Flucht“ angesehen und im gegebenen Falle auch entsprechend schwer geahndet wurde. In den meißnischen Gebieten, wo die rechtliche Stellung der Bevölkerung günstiger war, hatten die Grundherrschaften immerhin das „Abzugsgeld“ einführen können, das den Untertanen bei einem Wegzug aus den Grenzen der Herrschaft abverlangt wurde. Die Grenzen konnten aber deshalb nicht zu „harten“ Grenzen werden, weil die von ihnen umschlossenen Gebiete viel zu klein waren und den Herrschaftsinhabern einfach die Machtmittel fehlten, ihre Grenzen gegen jeden unerlaubten oder unerwünschten Übertritt zu sichern.

Erst der bürgerliche Verfassungsstaat des 19. Jahrhunderts ist auf diesem Wege ein gutes Stück vorangekommen, denn während sich einerseits in seinem Entwicklungsprozeß nach und nach alle „weichen“ Grenzen auflösten, trat an der nunmehrigen Staatsgrenze eine zunehmende Verhärtung ein, weil dort jetzt nicht mehr nur ein Territorium gegen das andere, sondern auch ein Wirtschafts- und ein Rechtsgebiet gegen das andere, eine Staatskirche und eine Konfession gegen die andere stand. Mit dem Begriff der Staatsbürgerschaft wurde dann auch der Anspruch des Staates auf seine Bewohner und deren Bindung an das von der Staatsgrenze umzogene Gebiet festgelegt, was die Staatsgrenze nur noch stärker zu einer „harten“ Grenze machen mußte.

Die Grenze hat in der Raumordnung auch dadurch eine zunehmende Bedeutung erlangt, daß die praktischen und technischen Voraussetzungen zu ihrer Bewältigung verbessert wurden. Im Mittelalter konnte ein weiträumiges Denken in Grenzen und eine auf Grenzen ausgerichtete Territorialpolitik schon deshalb nicht aufkommen, weil die Beherrschung der Grenzen eine genaue Ortskenntnis erfordert, die damals nur von den Bewohnern der unmittelbaren Umgebung zu erwarten war. Landesherren, Bischöfe und ihre Berater konnten sich zwar durch ständiges Umherreisen in ihren Herrschafts- bzw. Aufsichtsgebieten eine Kenntnis von der Landesnatur, von der Lage der regionalen Zentren, von der Erstreckung der Gebirge und dem Lauf der Flüsse erwerben, aber der oft komplizierte Verlauf der Grenzen mußte ihnen weithin verborgen bleiben. Daraus erklärt sich die oben schon geäußerte Beobachtung, daß für die bewußte Raumordnung und Territorialpolitik des Mittelalters nicht die Grenzen, sondern die Besitzeinheiten wie Ämter und Herrschaften im Vordergrund standen, so daß die Abgrenzung erst eine sekundäre Frage war, die nicht von der Zentrale her geregelt wurde, sondern sich von selbst ergab.

Die immer stärkere Einbeziehung der Grenzen in die Raumordnung und Territorialpolitik und ihre starke Aufwertung hängt zweifellos auch mit der Verbesserung der Kartentechnik zusammen. Erst die zuverlässigen topographischen Karten des 18. Jahrhunderts haben es den territorialstaatlichen Regierungsorganen ermöglicht, die Grenzen überhaupt erst einmal im einzelnen kennenzulernen, sich am grünen Tisch einen genauen Eindruck von ihrem Verlauf zu machen, in Grenzen zu denken und mit der Grenze als einem Element der Raumordnung und Raumplanung zu arbeiten.

So hat es sich gezeigt, daß die Grenze eine lange Entwicklung durchgemacht hat, bis sie zu ihren heutigen Eigenschaften gelangt ist. Es sind dabei verschiedene Möglichkeiten der Grenzbildung festzustellen. Neben der Grenze als einem Ergebnis organischer Entwicklung steht die bewußte und willkürlich gezogene Grenze. In der Geschichte der Raumordnung haben meistens mehrere Systeme von Grenzen mit unterschiedlichem Verlauf und verschiedener Wertigkeit übereinandergelegen. Sie lassen sich zu drei Arten zusammenfassen:

natürliche Grenzen (Wasserscheiden, Flüsse); Grenzen der regionalen gesellschaftlichen Struktur (Wirtschaftsgebiete, Rechtsbereiche, Kirchenorganisation, Konfessionsgebiete); herrschaftliche Grenzen (Ämter-, Herrschafts-, Landes-, Territorial-, Staats-, Verwaltungsgrenzen).

Offensichtlich ist diejenige Grenzziehung die beste, die auf den natürlichen und gewachsenen Verhältnissen aufbaut und die historisch bedingten Einheiten von Land und Leuten zugrunde legt. Die mittelalterlichen Landesgrenzen in dem oben dargelegten Sinne kommen dieser Forderung recht nahe. Die historische Raumforschung ist in der Lage, die Methoden und Möglichkeiten der Grenzbildung aufzudecken, die heutigen Grenzen in ihrer geschichtlichen Bedingtheit zu erklären und Anregungen für künftige Grenzziehungen zu geben.